

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 14.08.2012

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung
im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Niedersachsen**

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit
im Ausland erworbener Berufsqualifikationen
(Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - NBQFG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Feststellung der Gleichwertigkeit

Kapitel 1

Nicht reglementierte Berufe

- § 4 Feststellung der Gleichwertigkeit
- § 5 Vorzulegende Urkunden
- § 6 Verfahren
- § 7 Form der Entscheidung
- § 8 Zuständige Stelle

Kapitel 2

Reglementierte Berufe

- § 9 Voraussetzungen der Gleichwertigkeit
- § 10 Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen
- § 11 Ausgleichsmaßnahmen
- § 12 Vorzulegende Unterlagen
- § 13 Verfahren

Kapitel 3

Gemeinsame Vorschriften

- § 14 Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen
- § 15 Mitwirkungspflichten
- § 16 Rechtsweg

Teil 3

Schlussvorschriften

- § 17 Statistik
- § 18 Evaluation
- § 19 Beleihung

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der besseren Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt, um eine qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen, und inländischer Ausbildungsnachweise für Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind (landesrechtlich geregelte Berufe). ²Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit berufsrechtliche Regelungen des Landes unter Bezugnahme auf dieses Gesetz etwas anderes bestimmen. ³Auf Hochschulabschlüsse findet dieses Gesetz nur Anwendung, wenn die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs beabsichtigt ist. ⁴§ 10 des Bundesvertriebenengesetzes bleibt unberührt.

(2) Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, in Niedersachsen eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise oder einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung nachgewiesen werden.

(2) Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Ausbildung ausgestellt werden.

(3) ¹Berufsbildung ist eine durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Berufsausbildung, berufliche Fortbildung oder berufliche Weiterbildung. ²Die Berufsausbildung vermittelt die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit. ³Sie findet in einem geordneten Ausbildungsgang statt, der auch den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen umfassen kann. ⁴Die berufliche Fortbildung und die berufliche Weiterbildung erweitern die berufliche Handlungsfähigkeit über die Berufsausbildung hinaus.

(4) Landesrechtlich geregelte Berufe umfassen reglementierte Berufe und nicht reglementierte Berufe.

(5) Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen.

Teil 2

Feststellung der Gleichwertigkeit

Kapitel 1

Nicht reglementierte Berufe

§ 4

Feststellung der Gleichwertigkeit

(1) Die zuständige Stelle stellt auf Antrag die Gleichwertigkeit fest, wenn

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt und
2. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, wenn

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,
2. die entsprechenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung des jeweiligen Berufs wesentlich sind und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

(3) Hat die zuständige Stelle eines anderen Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt, so gilt die Berufsqualifikation als in dem anderen Bundesland erworben.

§ 5

Vorzulegende Unterlagen

(1) Dem Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. in deutscher Sprache eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen erforderlich sind, sowie
5. in deutscher Sprache eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag gestellt wurde und gegebenenfalls der Bescheid.

(2) ¹Die Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. ²Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 sind zusätzlich Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. ³Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von allen übrigen Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. ⁴Die Übersetzungen müssen von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt sein.

(3) Die zuständige Stelle kann eine von Absatz 2 abweichende Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere Unterlagen vorzulegen.

(6) ¹Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Niedersachsen eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. ²Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. ³Sie sind, wenn sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind, in deutscher Übersetzung vorzulegen. ⁴Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, wenn keine Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

§ 6

Verfahren

(1) Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben hat.

(2) ¹Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Abs. 1 und 6 vorgelegten Unterlagen. ²In der Eingangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. ³Sind die nach § 5 Abs. 1 und 6 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, so teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. ⁴Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) ¹Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. ²Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. ³Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁴Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Im Fall des § 5 Abs. 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

§ 7

Form der Entscheidung

(1) Die Entscheidung über den Antrag nach § 4 Abs. 1 ergeht durch schriftlichen Bescheid.

(2) Ist der Antrag abzulehnen, weil die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 4 Abs. 2 nicht erfolgen kann, so sind in der Begründung auch die vor-

handenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie die wesentlichen Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung darzulegen.

- (3) Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 8

Zuständige Stelle

(1) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung für die Aufgaben nach diesem Kapitel die zuständigen Stellen zu bestimmen. ²Als zuständige Stelle kann auch eine Behörde eines anderen Bundeslandes bestimmt werden, wenn das Bundesland einverstanden ist.

(2) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Aufgaben der zuständige Stelle nach diesem Kapitel auf juristische Personen des Privatrechts mit deren Einverständnis zu übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse ist und die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bietet. ²Die Beliehenen handeln im eigenen Namen und können sich der Handlungsformen des öffentlichen Rechts bedienen. ³Sie unterliegen der Fachaufsicht des jeweiligen Fachministeriums. ⁴Dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Landesbehörden übertragen.

Kapitel 2

Reglementierte Berufe

§ 9

Voraussetzungen der Gleichwertigkeit

(1) Bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs gilt der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen, als gleichwertig mit dem entsprechenden landesrechtlich geregelten Ausbildungsnachweis, wenn

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller bei einem sowohl in Niedersachsen als auch im Ausbildungsstaat reglementierten Beruf zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausbildungsstaat berechtigt ist oder die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs aus Gründen verwehrt wurde, die der Aufnahme oder Ausübung in Niedersachsen nicht entgegenstehen, und
3. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, wenn

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fähigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich hinsichtlich des Inhalts oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,
2. die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Berufs darstellen und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

§ 10

Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen

(1) Wenn die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Abs. 2 nicht erfolgen kann, werden bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation durch schriftlichen Bescheid festgestellt.

(2) In dem Bescheid wird zudem festgestellt, durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.

(3) Hat die zuständige Stelle in einem anderen Bundesland die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation festgestellt, so gilt die Berufsqualifikation als in dem anderen Bundesland erworben.

§ 11

Ausgleichsmaßnahmen

(1) ¹Wesentliche Unterschiede im Sinne des § 9 Abs. 2 können durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung im Inland ausgeglichen werden. ²Ist für einen in Niedersachsen reglementierten Beruf ein Vorbereitungsdienst vorgesehen, so darf der dem Vorbereitungsdienst entsprechende Teil des Anpassungslehrgangs nicht länger als der Vorbereitungsdienst dauern.

(2) ¹Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers zu berücksichtigen. ²Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 9 Abs. 2 zu beschränken. ³Das jeweilige Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Inhalt, Dauer und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zu regeln.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung, wenn die berufsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmen.

§ 12

Vorzulegende Unterlagen

(1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag auf Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs folgende Unterlagen beizufügen:

1. in deutscher Sprache eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen erforderlich sind,
5. im Fall von § 9 Abs 1 Nr. 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat sowie
6. in deutscher Sprache eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag gestellt wurde und gegebenenfalls der Bescheid.

(2) ¹Die Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. ²Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von allen übrigen Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. ³Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. ⁴Die Übersetzungen

müssen von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt sein.

(3) Die zuständige Stelle kann eine von Absatz 2 abweichende Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Soweit die Berufsbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz absolviert wurde, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

(5) ¹Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, weitere Unterlagen vorzulegen. ²Soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgestellt wurden, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

(6) ¹Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Niedersachsen eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. ²Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. ³Sie sind, wenn sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind, in deutscher Übersetzung vorzulegen. ⁴Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, wenn keine Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

§ 13

Verfahren

(1) Die Bewertung der Gleichwertigkeit nach § 9 erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs.

(2) ¹Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 12 Abs. 1 und 6 vorzulegenden Unterlagen. ²In der Eingangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. ³Sind die nach § 12 Abs. 1 und 6 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, so teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. ⁴Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) ¹Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. ²Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. ³Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁴Für Antragsteller, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser genannten Staaten anerkannt wurden, kann die Fristverlängerung nach Satz 3 höchstens einen Monat betragen. ⁵Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) ¹Im Fall des § 12 Abs. 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. ²Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zu Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die zuständige Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.

Kapitel 3

Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen

(1) ¹Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 5 Abs. 1, 4 und 5 oder § 12 Abs. 1, 4 und 5 aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, so stellt die zuständige Stelle die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch sonstige geeignete Verfahren fest. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. ³Die zuständige Stelle ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

(2) Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.

(3) Die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 oder 9 erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen sonstigen Verfahren.

§ 15

Mitwirkungspflichten

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) ¹Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, so kann die zuständige Stelle ohne weitere Ermittlungen entscheiden. ²Dies gilt auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(3) Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung nur abgelehnt werden, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Folgen schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 16

Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 17

Statistik

(1) Über die Verfahren zur Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen des Landes wird eine Landesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:

1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort des Antragstellers, Datum der Antragstellung,
2. Ausbildungsstaat, landesrechtlich geregelter Referenzberuf oder landesrechtlich geregelte Referenzausbildung,
3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung,
4. Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 7 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 04.04.2008, S. 28; L 33 vom 03.02.2009, S. 49), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 213/2011 (Abl. L 59 vom 03.03.2011, S. 4) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung,
5. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber.

(3) Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(4) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Nr. 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen des Landes für die Verfahren zur Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen.

(5) Die Angaben sind elektronisch an die Landesstatistikbehörde zu übermitteln.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung

1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern und den Kreis der Auskunftspflichtigen einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden,
2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für den in § 1 genannten Zweck erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird, wobei Merkmale, die besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes betreffen, nicht eingeführt werden dürfen,
3. die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist.

§ 18

Evaluation und Bericht

(1) Auf der Grundlage der Statistik nach § 17 überprüft die Landesregierung nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Anwendung und Auswirkungen.

(2) Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten.

§ 19

Beleihung

¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Aufgaben nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) in Bezug auf nicht reglementierte Berufe, die von § 8 Abs. 1 BQFG nicht erfasst sind, auf juristische Personen des Privatrechts mit deren Einverständnis zu übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse ist und die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bietet. ²Die Beliehenen handeln im eigenen Namen und kön-

nen sich der Handlungsformen des öffentlichen Rechts bedienen. ³Sie unterliegen der Fachaufsicht des jeweiligen Fachministeriums. ⁴Dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Landesbehörden übertragen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

§ 16 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
„(2) Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung.“

Artikel 3

Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

§ 35 Abs. 2 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 100), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Markscheidergesetzes

Das Niedersächsische Markscheidergesetz vom 16. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 478) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „anderen“ wird gestrichen.
 - bb) Die Worte „(EG) Nr. 279/2009 vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11)“ werden durch die Worte „(EU) Nr. 213/2011 vom 3. März 2011 (ABl. EU Nr. L 59 S. 4)“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend
 1. für Personen mit Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Staat, gegenüber dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung ihrer Staatsangehörigen verpflichtet sind, sowie
 2. für Staatsangehörige von Drittstaaten mit Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen aus einem Drittstaat, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind.“

- c) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 4 a eingefügt:
- „(4 a) ¹Für eine antragstellende Person, die eine Anerkennung nicht nach den Absätzen 1 bis 4 erhalten kann, gelten für die Anerkennung die §§ 9 bis 13 Abs. 1, 4 und 5 sowie die §§ 14 bis 17 des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes mit der Maßgabe, dass dem Antrag auf Anerkennung zusätzlich die in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bis 5 genannten Unterlagen beizufügen sind, die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden sein müssen und ein Versagungsgrund nach Absatz 5 nicht vorliegen darf. ²Im Übrigen findet das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Das Landesamt bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags auf Anerkennung und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. ²In der Eingangsbestätigung ist das Datum des Eingangs beim Landesamt mitzuteilen und auf die Frist nach Satz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. ³Über den Antrag auf Anerkennung ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. ⁴Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. ⁵Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁶Für antragstellende Personen, die ihren Befähigungs- und Ausbildungsnachweis in einem in § 2 Abs. 4 Nr. 1 genannten Staat erworben haben oder deren Befähigungs- und Ausbildungsnachweise in einem dieser Staaten anerkannt wurden, kann die Fristverlängerung nach Satz 5 höchstens einen Monat betragen. ⁷Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. ⁸Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden. ⁹§ 42 a VwVfG findet Anwendung, jedoch nicht auf Anträge nach § 2 Abs. 4 a.“
- b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:
- „(4) ¹Das Landesamt stellt für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung in Niedersachsen haben oder ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung unmittelbar vor der Verlegung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Niedersachsen hatten, die nach der Richtlinie 2005/36/EG für die Berufsausübung in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat notwendigen Bescheinigungen aus. ²Satz 1 gilt entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen oder der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort „anderen“ gestrichen.
- b) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:
- „(5) ¹Beschwert sich eine Dienstleistungsempfängerin oder ein Dienstleistungsempfänger beim Landesamt über eine in Niedersachsen erbrachte Dienstleistung einer anerkannten Markscheiderin oder eines anerkannten Markscheiders, die oder der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt und in einem dieser Staaten niedergelassen ist, so unterrichtet das Landesamt die Empfängerin oder den Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens. ²Satz 1 gilt entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von

Ausbildungsnachweisen oder der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind.“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

Das Niedersächsische Ingenieurgesetz vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 324), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 213/2011 der Kommission vom 3. März 2011 (ABl. EU Nr. L 59 S. 4)“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „gleichwertig“ die Worte „unter Einbeziehung erworbener Berufserfahrung“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung.“
2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes

Das Niedersächsische Architektengesetz in der Fassung vom 26. März 2003 (Nds. GVBl. S. 177), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 7 Satz 3 wird gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 4 Nr. 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 213/2011 der Kommission vom 3. März 2011 (ABl. EU Nr. L 59 S. 4)“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Absatz 12 angefügt:

„(12) Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung.“

3. § 7 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung.“

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

§ 7 Abs. 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2012 (Nds. GVBl. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass Personen, die ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit oder der Heilpädagogik abgeschlossen haben, von der Hochschule eine staatliche Anerkennung ihrer Berufsqualifikation erhalten.“
2. Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 findet keine Anwendung.“

Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes

Das Niedersächsische Gesundheitsfachberufegesetz vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 25) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und nach dem Wort „sind“ werden die Worte „oder einen Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 oder 2 besitzen“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Für eine antragstellende Person, deren Befähigung nicht nach den Absätzen 1 bis 4 gleichwertig ist, findet das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Anwendung. ²Im Übrigen findet das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird im einleitenden Satzteil die Verweisung „§ 8“ durch die Verweisung „§ 10“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und nach dem Wort „sind“ werden die Worte „oder einen Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 oder 2 besitzen“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Für eine antragstellende Person, deren Befähigung nicht nach den Absätzen 1 bis 4 gleichwertig ist, findet das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Anwendung. ²Im Übrigen findet das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 4, Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 2 Sätze 2 und 4 sowie Abs. 3 und 4 tritt am (einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der besseren Nutzung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt und fördert eine qualifikationsadäquate Beschäftigung von Migrantinnen und Migranten.

Dies führt zu einer erleichterten Eingliederung von neu Zuwandernden in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft und damit zu einer Sicherstellung des Bedarfs an Fachkräften für den deutschen Arbeitsmarkt.

Dieses Anliegen ist besonders in Anbetracht der Tatsache wichtig, dass ein Fachkräftemangel bereits besteht und zu befürchten ist, dass sich dieser noch verschärft.

Berufliche Qualifikationen aus dem Ausland sind bisher zu wenig für den Arbeitsmarkt in Niedersachsen eingesetzt worden, häufig konnten die Inhaber dieser Qualifikationen nicht adäquat arbeiten, da Bewertungsmaßstäbe und Bewertungsverfahren nicht für alle Berufe und Personengruppen einheitlich geregelt waren.

Dieses Gesetz normiert die entsprechenden Verfahren und Kriterien für die Gleichwertigkeitsprüfung. Diese sind nachvollziehbar und transparent.

Zudem werden auch für die Personen- und Berufsgruppen Ansprüche auf Prüfung eingeführt, die zuvor nicht an einem solchen Verfahren partizipieren konnten.

Die Regelungen in diesem Gesetz knüpfen grundsätzlich nicht an eine bestimmte Staatsangehörigkeit an, Inhalt und Qualität der im Ausland erworbenen Qualifikationen sind vielmehr ausschlaggebend.

Neben im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen werden auch andere Berufsqualifikationen der Antragsstellerin oder des Antragsstellers berücksichtigt, wenn diese nachgewiesen werden. Dabei kann es sich z. B. um Berufserfahrungen handeln.

II. Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz bezieht sich ausschließlich auf landesrechtlich geregelte Berufe.

Artikel 1 (Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz) enthält im Wesentlichen die Kriterien für die Feststellung der Gleichwertigkeit bzw. der Bewertung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen.

Erfasst werden sowohl reglementierte als auch nicht reglementierte Berufe. Für beide Bereiche wird ein Anspruch auf eine Prüfung normiert. Zu den nicht reglementierten Berufen gehören in erster Linie die Ausbildungsberufe.

Dieses Gesetz findet dann Anwendung, wenn die landesrechtlich geregelten Fachgesetze nicht unter Bezugnahme auf dieses Gesetz etwas anderes bestimmen. Das bedeutet, dass Artikel 1 grundsätzlich zur Anwendung kommt. Auf diese Weise werden Regelungslücken vermieden.

Der persönliche Anwendungsbereich ist nicht eingeschränkt; es kommt damit nicht auf eine bestimmte Staatsangehörigkeit der Antragssteller an, sondern dass diese Person im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben hat. Für Ungelernte ist damit kein Anspruch vorgesehen.

Das zentrale Kriterium für die Entscheidung, dass die mitgebrachte Qualifikation der landesrechtlich geregelten entspricht, ist das Fehlen von wesentlichen Unterschieden zwischen diesen.

Die Antragstellerin oder der Antragssteller muss die Anforderungen, die nach dem niedersächsischen Recht an die Ausübung des Berufs geknüpft sind, erfüllen können.

Maßstab dafür ist die Referenzqualifikation, also die landesrechtlich geregelte Berufsbildung oder Berufsausbildung. Durch diesen Maßstab wird erreicht, dass die hohen Standards in Niedersachsen beibehalten werden.

Die Verfahren sind durch kurze Fristen sehr zügig gestaltet. Grundsätzlich soll die Behörde, nachdem die Unterlagen vollständig eingegangen sind, innerhalb von drei Monaten entscheiden.

III. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Vorliegend ist ein Gesetz erforderlich. Anders kann der Regelungszweck nicht erfüllt werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Verordnungsermächtigungen erforderlich waren. Zudem war dieses Gesetz notwendig, um den MPK-Beschluss vom 15.12.2010 (TOP 5; Ziffer 3) umsetzen zu können. Dieser hat sich für unbürokratische und einheitliche Regelungen der Anerkennungsverfahren von Bund und Ländern ausgesprochen. Aufgrund dieses Beschlusses hat eine Länder-Arbeitsgruppe, die AG „Koordinierende Ressorts“ ein Mustergesetz für ein Landesgesetz am Maßstab des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes erarbeitet. Das vorliegende Gesetz orientiert sich an diesem Muster und setzt damit den MPK-Beschluss um.

Zudem ist es eine notwendige Ergänzung des Bundesgesetzes, das nur bundesrechtlich geregelte Berufe regeln kann. Für die landesrechtlich geregelten Berufe war daher dieses Gesetz nötig.

Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte sind nicht zu erwarten, da diese von dem Gesetz nicht betroffen sind. Der Landeshaushalt wird nach derzeitigem Erkenntnisstand durch die zusätzlichen Aufgaben nicht belastet, der Aufwand wird durch Gebühren und Auslagen gedeckt. Eine Belastung ist jedoch durch das Erfordernis einer Landesstatistik in § 17 gegeben. Diese wird über die Titelgruppe 547 81 des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration gedeckt.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung ergeben sich nicht.

V. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern ergeben sich nicht.

VI. Auswirkungen auf Familien

Die verbesserte Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen erleichtert die Integration und eröffnet den Zugang zu qualifizierter Beschäftigung mit entsprechenden Auswirkungen auf finanzielle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Familien mit Migrationshintergrund.

VII. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen ergeben sich nicht.

VIII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Bei diesem Gesetz handelt es sich um eine Regelung, deren Aufwand voll über Gebühren und Entgelte abgedeckt wird. Die Vollzugshäufigkeit kann nicht bemessen werden.

Von allen Ressorts bis auf MK wurden keine Kosten angemeldet. Sie gehen von einer Gebührendeckung aus. Auch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie als nachgeordnete Behörde des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration wird durch dieses Gesetz keinen haushaltsmäßigen oder organisatorischen Mehraufwand haben.

Das Gesetz betrifft ausschließlich landesrechtlich geregelte Berufe. Dies sind beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie derzeit nur die Heilerziehungspflegerin bzw. der Heilerziehungspfleger sowie elf staatlich geregelte Weiterbildungen in den Gesundheitsfachberufen.

Für die Anerkennung dieser Ausbildungen innerhalb der EU war das Landesamt bisher schon zuständig, durch dieses Gesetz kommen Drittstaatler als mögliche Antragssteller neu hinzu. Bisher war das Antragsvolumen sehr gering, sodass auch in der Folge nicht damit zu rechnen ist, dass von Drittstaatlern eine hohe Zahl von Anträgen gestellt wird. Ein zusätzlicher Stellenbedarf ist derzeit daher nicht anzunehmen.

Lediglich die Erstellung der Landesstatistik durch das LSKN wird Kosten verursachen, die aus Kapitel 05 02 Titel 547 81 des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration getragen werden.

Dabei handelt es sich nach der vorliegenden Kostenkalkulation um einmalige Sachmittelkosten in Höhe von 392 Euro, einmalige Personalkosten in Höhe von 3 059 Euro sowie um jährlich anfallende Kosten in Höhe von 2 266 Euro für Personal und für Sachen in Höhe von 308 Euro.

Wie auch von Niedersachsen vorgeschlagen, soll die Aufgabe der Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen mit landesrechtlich geregelten Berufsausbildungsberufen auf die ZAB der KMK übertragen werden. Das Land Berlin prüft gegenwärtig die Umsetzungsschritte.

Die Kosten sind derzeit nur grob abschätzbar. Die ZAB der KMK geht nach vorläufigen Schätzungen von ca. 1 Mio. Euro Mehrkosten aus. Nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2012 müsste das Land Niedersachsen 9,40134 % der Kosten für zusätzliches Personal der ZAB tragen. Bei einem Personalbedarf von 15 zusätzlichen Personen würden dann für das Land Niedersachsen mittelfristig Kosten in Höhe von ca. 100 000 Euro entstehen können.

Den entstehenden Kosten werden mögliche Gebühreneinnahmen gegengerechnet werden können. Dabei ist allerdings davon auszugehen, dass viele Anträge ganz oder teilweise abgelehnt werden müssen. Auch die finanzielle Situation der Antragsteller dürfte zu Billigkeitsentscheidungen nach § 11 Verwaltungskostengesetz führen. Mittelfristig ist daher davon auszugehen, dass die geschätzten Kosten lediglich zu 25 % durch Gebühreneinnahmen aufgefangen werden können und dann möglicherweise durch Erhöhung bzw. Umschichtung des Ansatzes für KMK-Ausgaben ausgeglichen werden müssen.

Diese möglichen Kostenfolgen sind jedoch nur vage Schätzungen, die noch nicht veranschlagungsreif sind. Für den Doppelhaushalt 2012/2013 werden voraussichtlich noch keine entscheidenden Mehrkosten entstehen, sodass derzeit noch kein haushaltsmäßiger Handlungsbedarf besteht.

Für den Bereich der Lehrkräfte kommt aufgrund der unterschiedlichen länderspezifischen Regelungen keine zentrale Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung von Lehramtsabschlüssen in Betracht. Die Bearbeitung hat h. E. auf Länderseite zu erfolgen. Es ist momentan nicht absehbar, in welchem Umfang Anträge auf Anerkennung zu erwarten sind. Daher können noch keine Aussagen über mögliche Personalmehrbedarfe getroffen werden. Einem eventuellen Mehrbedarf werden aber auch hier Gebühreneinnahmen gegengerechnet werden können.

B. Besonderer Teil

Vorbemerkung:

Dieses Gesetz orientiert sich am Mustergesetz der AG „Koordinierende Ressorts“. Es handelt sich dabei um eine Arbeitsgruppe der Länder, deren Unterarbeitsgruppe ein Mustergesetz anhand des „Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ des Bundes (BGBl. I S. 2515) entworfen hat.

Dieses Mustergesetz dient vor allem den Ländern als Orientierung für Ihre eigenen Landesgesetze und soll zu einer größtmöglichen Harmonisierung der Landesgesetze führen.

Die Begründung orientiert sich daher weitestgehend an der Begründung des Bundesgesetzes und zitiert diese (BT-Drs. 17/6260) und an der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (BT-Drs. 17/7218), wo die entsprechenden Passagen übernommen worden sind.

Zu Teil 1:

Zu § 1:

BT-Drs. 17/6260: „Das vorliegende Gesetz hat den Zweck, im Ausland erworbene Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt besser nutzbar zu machen und Antragstellern eine qualifikationsadäquate Beschäftigung zu ermöglichen. Es trägt damit zur Sicherung des Fachkräfteangebots und zur Integration in Deutschland lebender Migrantinnen und Migranten in den deutschen Arbeitsmarkt bei. Zu diesem Zweck werden die Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise mit inländischen Ausbildungsnachweisen geregelt. Im Rahmen der entsprechenden Verfahren werden neben im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen ergänzend auch sonstige nachgewiesene Berufsqualifikationen der Antragsteller (insbesondere die einschlägige Berufserfahrung) berücksichtigt. Es werden zum einen neue Rechtsansprüche für Personen- und Berufsgruppen geschaffen, denen bisher keine entsprechenden Verfahren offenstanden. Zum anderen ist im Interesse der Transparenz und Vereinfachung der entsprechenden Verfahren eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung der Kriterien für die Bewertung im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und ergänzender Berufsqualifikationen (nach den §§ 4 und 9) vorgesehen.“

Zu § 2:

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 1 Satz 1 beschreibt den sachlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes.“ Dieser umfasst alle Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes Niedersachsen geregelt sind, sofern die entsprechenden landesrechtlichen Berufsregelungen nicht unter Bezugnahme auf dieses Gesetz etwas anderes bestimmen.

BT-Drs. 17/6260: „Dies gilt sowohl für reglementierte Berufe im Sinne des § 3 Absatz 4 als auch für nicht reglementierte Berufe“. Damit findet dieses Gesetz Anwendung, sofern das jeweilige Fachrecht keine spezielleren Regelungen für die Feststellung oder Bewertung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen unter Bezugnahme auf dieses Gesetz vorsieht. Nur bei einer spezielleren Regelung bei gleichzeitiger Bezugnahme auf dieses Gesetz, kommt dieses Gesetz nicht zur Anwendung. Durch diese eingeschränkte Subsidiarität wird zum einen den unterschiedlichen Voraussetzungen einer Feststellung der Gleichwertigkeit in den einzelnen Berufsgesetzen Rechnung getragen. Zum anderen werden Regelungslücken vermieden, indem grundsätzlich dieses Gesetz gilt.

Die weiteren Voraussetzungen für die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs werden in den entsprechenden Berufsgesetzen (zum Beispiel: Niedersächsisches Gesundheitsfachberufegesetz) und den dazugehörigen Verordnungen geregelt. Sofern die einzelnen berufsrechtlichen Regelungen keine Regelung zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise haben oder eine Regelung enthalten ist, aber nicht unter Bezugnahme auf dieses Gesetz kommen die entsprechenden Regelungen dieses Gesetzes zur Anwendung.

Enthält ein Fachgesetz Regelungen zum Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit, ohne dass auf das NBQFG explizit Bezug genommen wird, gehen die Regelungen des NBQFG vor. Dies

gilt auch für Anerkennungsregelungen, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des NBQFG gültig sind. Das Erfordernis der Bezugnahmen auf das NBQFG im Fachrecht gewährleistet, dass es für den Anwender und Antragsteller klar erkennbar ist, welche Regelungen im konkreten Fall anwendbar sind.

Absatz 1 Satz 4 stellt klar, dass § 10 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) und das NBQFG nebeneinander anwendbar sind.

BT-Drs. 17/6260: „Das BVFG ist damit nicht als spezielleres Gesetz in Bezug auf die Anerkennung von Prüfungen und Befähigungsnachweisen, die der Spätaussiedler beziehungsweise seine berechtigten Familienangehörigen (§ 7 Absatz 2 Satz 1 BVFG) in den Aussiedlungsgebieten abgelegt oder erworben haben, anzusehen.“ Angehörige dieses Personenkreises können entscheiden, ob sie das Anerkennungsverfahren nach § 10 BVFG oder das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise nach dem NBQFG wählen.

Es wird zudem klargestellt, dass das NBQFG auf Hochschulabschlüsse nur dann Anwendung findet, wenn die antragstellende Person die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs beabsichtigt. Mangels beruflichen Leitbildes ist der Hochschulabschluss, der nicht zur Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs führen soll, nicht als Berufsbildung im Sinne des § 3 Absatz 3 zu qualifizieren.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 2 legt den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist zunächst, dass die Antragsteller im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben haben. Auf Personen, die ausschließlich über informell (zum Beispiel durch Berufserfahrung) erworbene Berufsqualifikationen, nicht jedoch über eine erfolgreich abgeschlossene Berufsbildung verfügen, sind die Regelungen in diesem Gesetz daher nicht anwendbar.“

Für die Anwendbarkeit des Gesetzes ist Voraussetzung, dass der Antragsteller darlegt, in Niedersachsen einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen. Die für diesen Nachweis erforderlichen Unterlagen sind in § 5 Abs. 6 und § 12 Abs. 6 näher bezeichnet.

Zu § 3:

BT-Drs. 17/6260: „Die Vorschrift enthält Begriffsbestimmungen, um eine einheitliche Auslegung der entsprechenden Begriffe zu gewährleisten und unnötige Wiederholungen im Gesetzestext zu vermeiden. Die Begriffsbestimmungen orientieren sich an der Terminologie in den bestehenden berufsrechtlichen Regelungen auf Bundesebene, dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) und an den entsprechenden Begriffsbestimmungen der RL 2005/36/EG; sprachliche Abweichungen von den Begriffsbestimmungen der RL 2005/36/EG sind der besseren Lesbarkeit geschuldet.

Absatz 1 definiert den Begriff der Berufsqualifikationen. Als Oberbegriff für die im Rahmen der entsprechenden Verfahren relevanten Qualifikationen umfasst er Ausbildungsnachweise im Sinne des Absatzes 2, sonstige berufsrelevante Befähigungsnachweise (zum Beispiel Nachweise über Fort- oder Weiterbildungen, sofern sie nicht dem Begriff der Ausbildungsnachweise im Sinne des Absatzes 2 unterfallen) und Nachweise über einschlägige Berufserfahrung, die sowohl im Ausland wie im Inland erworben sein kann. Die Begriffsbestimmung orientiert sich an Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b RL 2005/36/EG. Zugleich wird durch die entsprechende Formulierung der Rechtsprechung des EuGH Rechnung getragen, wonach bei Entscheidungen über die Zulassung zur Ausübung eines Berufs grundsätzlich alle im In- oder Ausland absolvierten Ausbildungsgänge sowie die einschlägige Berufserfahrung zu berücksichtigen sind (vergleiche statt vieler EuGH, Urteil vom 14. September 2000 - L 238/99, Hocsmann, Rn. 35, „[...] sämtliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise sowie die einschlägige Erfahrung des Betroffenen [...]).“

Absatz 2 definiert den Begriff der Ausbildungsnachweise. Umfasst sind Nachweise über erfolgreich abgeschlossene Berufsbildungen im Sinne des Absatzes 3. Nicht ausreichend sind sonstige Ausbildungsgänge, die nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt sind, oder beispielsweise informelle Praktika. Die Begriffsbestimmung orientiert sich an der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c RL 2005/36/EG. Die Ausbildungsnachweise müssen von den zuständigen oder sonst verantwortlichen Stellen im In- und Ausland ausgestellt werden.

Die Definition der Berufsbildung in Absatz 3 orientiert sich an den Bestimmungen in § 1 BBiG und umfasst Berufsausbildungen und berufliche Fortbildungen, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt sind. Wesentlich ist, dass die Berufsausbildung nach einem geordneten Bildungsgang zu einer umfassenden beruflichen Handlungsfähigkeit führt, welche die notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zum Inhalt hat. Damit sind Lehrgänge, die eine nur kurzfristige Unterweisung beinhalten und keine umfassende berufliche Handlungsfähigkeit vermitteln (zum Beispiel Kurzlehrgänge zur Vorbereitung auf eine Fach- oder Sachkundeprüfung, die keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen), ausgenommen. Die berufliche Fortbildung baut auf einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung und auf Berufserfahrung auf und qualifiziert für höherwertige und in der Regel auch verantwortungsvollere Tätigkeiten. Fortbildungen, die lediglich Qualifikationen auf der Ebene der Berufsausbildung an neue Erfordernisse anpassen, werden von dem Begriff der Berufsbildung im Sinne des Absatzes 3 dagegen nicht umfasst.“

Aufgenommen wurde zusätzlich die berufliche Weiterbildung, da auch diese die berufliche Handlungsfähigkeit über die Berufsausbildung hinaus erweitert.

Absatz 4 stellt klar, dass landesrechtlich geregelte Berufe sowohl die reglementierten Berufe nach Absatz 5 als auch die nicht reglementierten Berufe umfassen.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 5 definiert den Begriff der reglementierten Berufe. Die Begriffsbestimmung übernimmt die wesentlichen Elemente der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 RL 2005/36/EG, um eine mit den Vorgaben der Richtlinie übereinstimmende Auslegung zu gewährleisten. Abweichungen von der entsprechenden Begriffsbestimmung in der Richtlinie dienen lediglich der sprachlichen Vereinfachung.“

Zu Teil 2:

Zu Kapitel 1:

BT-Drs. 17/6260: „Die Regelungen im Kapitel 1 (§§ 4 bis 8) gelten ausschließlich für den Bereich der nicht reglementierten Berufe.“

Zu § 4:

BT-Drs. 17/6260: „Die Vorschrift legt die Voraussetzungen für eine Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und sonstiger Berufsqualifikationen für nicht reglementierte Berufe fest. Sie orientiert sich an den allgemeinen Vorgaben in Artikel 10 ff. der RL 2005/36/EG und im ‚Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region‘ vom 11. April 1997, das in Deutschland am 1. Oktober 2007 in Kraft getreten ist, BGBl. 2007 II, S. 712 (im Folgenden: Lissabonner Anerkennungsübereinkommen). Im Interesse einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung werden die Kriterien für eine Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im Grundsatz auch auf nicht reglementierten Berufe und auf Personen übertragen, die nicht in den Anwendungsbereich der RL 2005/36/EG oder des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens fallen.“

Eine umfassende Bewertung informeller Qualifikationen wird durch das NBQFG hingegen nicht geregelt.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 1 regelt den Anspruch auf Feststellung der Gleichwertigkeit, wenn die aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Es muss ein Antrag gestellt werden. Näheres zum Verfahren wird in § 6 geregelt.“

Die Voraussetzung in Absatz 1 Nummer 1 orientiert sich an den Vorgaben in Artikel 4 Absatz 2 RL 2005/36 EG. Die entsprechende Voraussetzung stellt klar, dass sich die Feststellung der Gleichwertigkeit auf vergleichbare Berufe und Niveaus der Qualifizierung beziehen muss. Die Feststellung der Gleichwertigkeit ist daher von vorneherein ausgeschlossen, wenn die entsprechenden Berufsbilder offensichtlich voneinander abweichen (...). Verglichen werden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, auf die sich der ausländische Ausbildungsnachweis und die sonstigen Berufsqualifikationen beziehen, mit den in der Abschlussprüfung für einen anerkannten Ausbildungsberuf oder eine anerkannte berufliche Fortbildung im Inland nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten.

Neben dem Berufsbild und dem Tätigkeitsprofil ist dabei auch das Niveau der beruflichen Handlungsfähigkeit zu berücksichtigen, das durch den Ausbildungsnachweis belegt wird, ohne dabei auszuschließen, dass Berufserfahrung Unterschiede in den Qualifikationsniveaus ausgleichen kann. Bei mehreren in Betracht kommenden inländischen Referenzberufen legt der Antragsteller oder die Antragstellerin im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle den entsprechenden Referenzberuf für das Verfahren fest. Durch das Einvernehmen soll vermieden werden, dass ein Antragsteller aus Unkenntnis eine Referenzqualifikation wählt, mit welcher der Antrag nicht zum Erfolg führen kann.

Die Voraussetzung in Absatz 1 Nummer 2 orientiert sich an den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1 der RL 2005/36/EG; der Maßstab der „wesentlichen Unterschiede“ für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder Anerkennung im Ausland erworbener (Berufs-)Qualifikationen wird darüber hinaus auch im Lissabonner Anerkennungsübereinkommen zugrunde gelegt (vergleiche z. B. Artikel VI.1 des Übereinkommens). Die entsprechende Formulierung gewährleistet, dass die Feststellung der Gleichwertigkeit nur im Falle einer hinreichenden Übereinstimmung der Berufsqualifikationen erfolgt, gleichzeitig aber auch nicht aufgrund nur geringfügiger Unterschiede verwehrt wird.

In Absatz 2 wird der Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ unter Berücksichtigung der Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1, 4 und 5 RL 2005/36/EG und der Rechtsprechung des EuGH näher definiert. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 1 orientiert sich an den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b und c und Absatz 4 der RL 2005/36/EG, wobei im Interesse einer leichteren Lesbarkeit sprachliche Vereinfachungen gegenüber den Formulierungen in der Richtlinie vorgenommen wurden. Danach liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn sich die im Ausland erworbenen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse in Bezug auf Inhalt und Dauer erheblich unterscheiden.“

Ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Ausbildungsdauer kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Dauer der ausländischen Regelausbildungszeit mehr als ein Drittel unter der entsprechenden landesrechtlich geregelten Regelausbildungszeit liegt.

BT-Drs. 17/6260: „Die Regelung in Absatz 2 Nummer 2 berücksichtigt die Vorgaben in Artikel 14 Absatz 4 der RL 2005/36/EG, die nicht bereits durch die Regelung in Absatz 2 Nummer 1 abgedeckt sind und stellt klar, dass nur die wesentlichen Unterschiede relevant sind, die auch für die Ausübung des jeweiligen Berufs notwendig sind. Die Regelung in Absatz 2 Nr. 2 ist an den Wortlaut in § 9 Abs. 2 Nr. 2 angepasst, da ein unterschiedlicher Regelungsgehalt nicht enthalten ist und eine unterschiedliche Begrifflichkeit irritierend wirkt.“

Das „entsprechend“ in Nummer 2 bezieht sich auf die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Nummer 1 abweichen.

BT-Drs. 17/6260: „ Die Regelung in Absatz 2 Nummer 3 stellt klar, dass sonstige Befähigungsnachweise oder Berufserfahrung im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ergänzende Berücksichtigung finden, wenn sich die durch die jeweiligen Ausbildungsnachweise nachgewiesenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten trotz vergleichbarer Berufsbilder in wesentlichen Punkten unterscheiden. Ein Ausgleich entsprechender Unterschiede durch den Nachweis einschlägiger Berufserfahrung ist insbesondere bei Defiziten hinsichtlich praktischer Ausbildungsbestandteile im Rahmen der dualen Berufsausbildung relevant. Die Regelung orientiert sich an den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 5 der RL 2005/36/EG. Darüber hinaus wird der Rechtsprechung des EuGH Rechnung getragen, wonach bei Entscheidungen über die Zulassung zur Ausübung eines Berufs grundsätzlich alle im In- oder Ausland absolvierten Ausbildungsgänge zu berücksichtigen sind (vergleiche EuGH, Hocsman, siehe oben). Es ist also möglich, dass die Unterschiede auch kumulativ durch sonstige Befähigungsnachweise und Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Soweit für den Erwerb inländischer Ausbildungsnachweise im Regelfall das Absolvieren einer bestimmten Ausbildungszeit vorausgesetzt ist (zum Beispiel dreijährige Ausbildungszeit für eine Berufsausbildung) können Defizite im Hinblick auf die Ausbildungsdauer in der Regel durch eine angemessen lange Berufserfahrung ausgeglichen werden. Der Nachweis der Berufserfahrung erfolgt in der Regel über die vorzulegenden Unterlagen nach § 5 Absatz 1 oder die gegebenenfalls nachgeforderten Unterlagen nach § 5 Absatz 4 und 5. Der Nachweis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auch durch sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der Fähigkeiten, Kenntnisse oder Fertigkeiten (zum Beispiel durch Arbeitsproben) nach § 14 erbracht werden. Dies gilt zum Beispiel bei Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der Nachweise.“

Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des Absatzes 2 nicht erfolgen kann, stellt die zuständige Stelle die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede gegenüber der landesrechtlich geregelten Berufsbildung fest. Näheres dazu wird in § 7 Abs. 2 ausgeführt.

Absatz 3 regelt die „Anerkennung der Anerkennung“. Er legt fest, dass eine Anerkennungsentscheidung aus einem anderen deutschen Bundesland dazu führt, dass die Antragsstellerin oder der Antragssteller so behandelt wird, als habe sie oder er die Berufsqualifikationen originär in dem Bundesland erworben, das die Anerkennungsentscheidung getroffen hat. Dies war insofern wichtig, als dass auf diesem Wege eine Inländerdiskriminierung vermieden wird. Andernfalls könnte die antragstellende Person in dem Bundesland einen Antrag stellen, in dem die Anforderungen am geringsten sind und in dem ihre Berufsqualifikationen ausreichen, und mit der erfolgten Anerkennungsentscheidung in einem Bundesland arbeiten, das höhere Anforderungen hat und für das ihre Berufsqualifikationen nicht ausreichen. Sofern sie tatsächlich eine positive Anerkennungsentscheidung aus einem Bundesland mit geringeren Anforderungen erhalten hat, besteht für sie die Möglichkeit, eine neue Entscheidung herbeizuführen, damit sie auch in dem Bundesland arbeiten kann, in dem die Anforderungen höher sind. Sollten die Voraussetzungen in beiden Bundesländern die gleichen sein, oder das Bundesland, das die positive Entscheidung getroffen hat, höhere Anforderungen haben, kann die Antragsstellerin oder der Antragssteller wie jeder Inländer aus dem anerkennenden Bundesland auch in dem anderen Bundesland arbeiten.

Eine Inländerdiskriminierung ist durch diese Fassung ausgeschlossen, da ein Inländer mit seiner Qualifikation keine Anerkennungsentscheidung erhalten kann und gegebenenfalls daher nicht in einem anderen Bundesland, dessen Anforderungen höher sind, arbeiten könnte.

Zu § 5:

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 1 Satz 1 bestimmt, welche Unterlagen der zuständigen Stelle vorzulegen sind, damit diese eine Prüfung der Gleichwertigkeit durchführen kann.“

Eine Aufstellung der Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten, die den beruflichen Werdegang der Antragsteller darstellen, hilft der zuständigen Stelle, einen Abgleich mit den sonstigen Unterlagen vorzunehmen und gegebenenfalls fehlende Unterlagen zu verlangen. Daneben sind ein Identitätsnachweis, der Ausbildungsnachweis und, sofern für die Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlich, Bescheinigungen über einschlägige Berufserfahrungen (zum Beispiel Arbeitgeberzeugnisse) oder sonstige Befähigungsnachweise vorzulegen. Der Identitätsnachweis soll ausreichende Informationen zu einer Person bereitstellen, um Verwechslungen auszuschließen, in der Regel Name, Geburtstag und Geburtsort. Bei Drittstaatsangehörigen, die Probleme beim Nachweis ihrer Identität haben, weil es ihnen nicht zuzumuten ist, mit den Behörden ihres Herkunftsstaats in Kontakt zu treten, kann in Anlehnung an § 5 Absatz 3 AufenthG von der Vorlage des Identitätsnachweises abgesehen werden.“

§ 5 Abs. 1 Nr. 5 wurde abweichend vom Bundesgesetz eingefügt. Mit dieser Information können die in dem vorigen Verfahren bereits gewonnenen Erkenntnisse genutzt werden. Des Weiteren kann durch diese Vorschrift auch festgestellt werden, ob derzeit ein Antragsverfahren anhängig ist und die zuständige Stelle kann erwägen, wie sie damit umgeht. Diese Erklärung ist in deutscher Sprache abzugeben, da die zuständige Stelle nur dann die Erkenntnisse nutzen und ohne Aufwand verstehen kann.

Weiterhin erfordert Nummer 5, dass auch der damals gefertigte Bescheid beigefügt werden soll. Dies ist zeitsparend und kann die Sachlage weiter erhellen und damit unnötigen Prüfungsaufwand vermeiden.

BT-Drs. 17/6260: „In der Regel sind nach Absatz 2 die Unterlagen im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen; Originale allerdings in der Regel nur dann, wenn sich die Antragsteller im Inland befinden und diese persönlich vorlegen können. Eine Versendung von Originalen sollte in jedem Fall unterbleiben. Die Ausbildungsnachweise und die Nachweise sonstiger Berufsqualifikationen sind in der Regel als Übersetzung in deutscher Sprache oder als beglaubigte Kopie einer Übersetzung vorzulegen. Die Übersetzung ist durch einen in Deutschland oder im Ausland amtlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher durchzuführen. Damit wird die Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original bestätigt. Die Regelung orientiert sich an der Verwaltungspraxis

bei Hochschulzulassungen mit ausländischen Bildungsabschlüssen. Sie folgt zugleich den Vorgaben des Verhaltenskodexes der Koordinatorengruppe für die RL 2005/36/EG, ABl. L 255 vom 30.9.2005 (im Folgenden: Verhaltenskodex), nach denen beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer angefertigte Übersetzungen auf die wichtigsten Dokumente beschränkt bleiben sollen. Im Übrigen sollen die zuständigen Stellen möglichst weitgehend von der ihnen in Anwendung des § 23 Absatz 2 VwVfG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, auf Übersetzungen überhaupt zu verzichten, wenn zum Beispiel ein Angehöriger der Stelle selbst die entsprechende Sprache beherrscht.“

BT-Drs. 17/7218 (zu Satz 3): „Die Änderungen greifen einen Vorschlag des Bundesrates auf, für alle vorzulegenden und nachzureichenden Unterlagen eine deutsche Übersetzung zumindest verlangen zu können. Damit wird eine zügige und fundierte Bearbeitung gewährleistet. Es ist zwar davon auszugehen, dass in der Mehrzahl der Fälle eine Übersetzung des Identitätsnachweises nicht notwendig sein wird. In Ausnahmefällen kann jedoch eine Übersetzung erforderlich sein, z. B. dann, wenn als Identitätsnachweis nicht ein Pass oder Personalausweis vorgelegt wird, sondern ein anderes Hilfsdokument, dessen Authentizität und Inhalt sich in fremder Sprache nicht von selbst erschließt. Auch kann beispielsweise der Identitätsnachweis die Daten nicht in lateinischen Schriftzeichen enthalten, sodass eine Übersetzung notwendig werden kann. Ebenso sollen die zuständigen Stellen auch von nachgereichten Unterlagen Übersetzungen verlangen können.“

Abweichend vom Bundesgesetz kann nicht nur von den Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 2 und allen nachgereichten Unterlagen eine Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden, sondern von allen übrigen Unterlagen, da auch andere Unterlagen in einer anderen Sprache sein können und die zuständige Stelle diese für ihre Prüfung nicht nutzen kann.

Deutlich wird durch die Formulierung auch, dass es sich um eine Ermessensvorschrift handelt, sodass die zuständige Stelle diese Übersetzung nur dann verlangen wird, wenn diese für die Prüfung notwendig ist. Unnötige Kosten werden dadurch vermieden.

BT-Drs. 17/6260: „Nach Absatz 3 können die zuständigen Stellen nach pflichtgemäßem Ermessen die nach Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen auch in anderer Form zulassen, zum Beispiel in Form von einfachen Kopien. Von dieser Regelung sollen die zuständigen Stellen zur Vereinfachung des Verfahrens großzügig Gebrauch machen.“

Durch das Zusammenspiel von Absatz 2 und 3 kann die anerkennende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen von den Erfordernissen des Absatzes 2 abweichen. Sie kann unbeglaubigte Kopien sowie Übersetzungen akzeptieren, die nicht von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt sind. Von dieser Regelung sollen die zuständigen Stellen großzügig Gebrauch machen, um der Antragstellerin oder dem Antragsteller Kosten zu ersparen und zu einer Vereinfachung des Verfahrens beizutragen.

BT-Drs. 17/6260: „Nach Absatz 4 können die zuständigen Stellen die Antragsteller auffordern, nähere Informationen zu Inhalt, Dauer und Rahmenbedingungen der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen darzulegen. Hierfür hat die zuständige Stelle eine angemessene Frist zu setzen. Ziel dieser Regelung ist es, das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Die Antragsteller sind in der Regel am ehesten in der Lage, die Inhalte und Dauer ihrer Berufsbildung darzulegen, um so der zuständigen Stelle die Beurteilung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 4 zu ermöglichen. Kann der Antragsteller die Unterlagen aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen, kommt ein sonstiges geeignetes Verfahren nach § 14 in Betracht. Kommt der Antragsteller der Nachforderung nicht nach, kann die zuständige Stelle nach § 15 und unter Beachtung der dort geregelten Vorgaben das Verfahren ohne weitere Ermittlungen durch Entscheidung beenden.“

Absatz 5 sieht vor, dass sich die zuständigen Stellen bei begründeten Zweifeln an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der Antragsunterlagen an die Antragsteller wenden können, um diesen die Gelegenheit zu geben, mit Hilfe zusätzlicher Informationen die Echtheit oder weitere Erläuterungen zu den Inhalten zu belegen. Dadurch sollen Missbrauchsfälle, zum Beispiel durch gefälschte Dokumente oder durch Gefälligkeitsbescheinigungen von vermeintlichen Arbeitgebern, ausgeschlossen werden. Die zuständige Stelle hat den Antragstellern so detailliert wie möglich mitzuteilen, welche Unterlagen erforderlich sind, um mögliche Zweifel auszuräumen. Hierfür ist eine ange-

messene Frist zu setzen. Kann der Antragsteller die Unterlagen aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen kommt ein sonstiges geeignetes Verfahren nach § 14 in Betracht. Kommt der Antragsteller der Nachforderung nicht nach, kann die zuständige Stelle nach § 15 und unter Beachtung der dort geregelten Vorgaben das Verfahren ohne weitere Ermittlungen durch Entscheidung beenden.

In den Fällen der Absätze 4 und 5 kann sich die zuständige Stelle daneben auch anderer Informationen zur Feststellung der Gleichwertigkeit bedienen, zum Beispiel indem sie sich an die einschlägigen Stellen für die ausländische Berufsbildung im Ausbildungsstaat wendet. Bei Ausländerinnen und Ausländern, die als Asylberechtigte anerkannt wurden oder denen Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz nach der Richtlinie 2004/83/EG zuerkannt wurde, sollte sich die zuständige Stelle erst nach Rücksprache mit den Antragstellern an die Stelle im Ausbildungsstaat wenden, wenn dies zugleich der Verfolgerstaat ist. Bei Unterlagen, die in einem EU/EWR-Staat ausgestellt wurden, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des anderen Mitgliedsstaates wenden; dabei könnte gegebenenfalls auf das Binnenmarktinformationssystem zurückgegriffen werden.“

Absatz 6 regelt, dass die Antragsteller darlegen müssen, dass sie in Niedersachsen eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben wollen.

BT-Drs. 17/6260: „Hiervon ist auszugehen, wenn die Antragsteller ihren Wohnsitz innerhalb eines EU- Staates, eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweiz haben und keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen. Bei Personen aus diesen Ländern, für die die RL 2005/36/EG gilt, ist davon auszugehen, dass ein entsprechendes Interesse besteht.“

Wenn die Antragsteller keinen Wohnsitz in den genannten Ländern haben, ist eine entsprechende Absicht zum Beispiel durch den Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern in Niedersachsen oder im Falle einer geplanten selbstständigen Erwerbstätigkeit durch die Vorlage eines Geschäftskonzeptes darzulegen.

Zu § 6:

BT-Drs. 17/6260 „Voraussetzung für das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen mit der inländischen Berufsbildung ist ein Antrag an die zuständige Stelle.“

Anträge sind auch per E-Mail möglich, da auf das Erfordernis der Schriftlichkeit verzichtet wurde. Antragsteller aus dem Ausland können daher auf diese Art der Antragstellung zurückgreifen. Die Möglichkeit eröffnet einen schnellen und unbürokratischen Erstkontakt. Die Verpflichtung, die Unterlagen nach § 5 Abs. 1 in der dort geforderten Form einzureichen, bleibt davon unberührt. Dadurch ist gewährleistet, dass alle erforderlichen Unterlagen zur Bewertung der Gleichwertigkeit der zuständigen Stelle in schriftlicher Form vorliegen.

BT-Drs. 17/6260: „Es wird klargestellt, dass ein eigenes Antragsrecht potenzieller Arbeitgeber ausgeschlossen ist. Eine Bevollmächtigung bleibt davon unberührt. Antragsberechtigt sind nur Personen, die einen ausländischen Ausbildungsnachweis erworben haben. Nicht ausreichend sind dagegen bloße informell (zum Beispiel durch Berufserfahrung) erworbene Berufsqualifikationen.

Im Vergleich zum Bundesgesetz wurde in Absatz 1 der zweite Satz gestrichen, da es selbstverständlich ist, dass nur die zuständige Stelle über den Antrag entscheiden kann und dieser daher auch bei der zuständigen Stelle zu stellen ist.

Absatz 2 normiert die Pflicht der zuständigen Stelle, den Antragstellern innerhalb eines Monats den Empfang des Antrags und der eingereichten Unterlagen zu bestätigen und dabei gegebenenfalls mitzuteilen, welche der nach § 5 Absatz 1 erforderlichen Unterlagen noch fehlen und nachzureichen sind. Die Regelung orientiert sich an Artikel 51 Absatz 1 der RL 2005/36/EG und dem Verhaltenskodex (Ziffer 7). Die zuständige Stelle sollte in der Mitteilung darauf hinweisen, dass die Frist des Absatzes 3 erst dann zu laufen beginnt, wenn die fehlenden Unterlagen beigebracht wurden.

Absatz 3 bestimmt, dass die Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach Einreichung aller erforderlichen beziehungsweise von der zuständigen Stelle nachverlangten Unterlagen ergehen muss. Wenn der zuständigen Stelle alle zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorliegen, ist eine Frist von drei Monaten angemessen und ausreichend. Die Frist kann einmalig um einen an-

gemessenen Zeitrahmen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit, zum Beispiel aufgrund erforderlichen externen Sachverständigen, gerechtfertigt ist. Dies muss die Behörde begründen und den Antragstellern rechtzeitig mitteilen.“

Ungeachtet dessen tritt diese Regelung nach Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Niedersachsen vom [...] (Nds. GVBl. I ...) erst nach sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft, um den zuständigen Stellen die erforderliche Zeit zu geben, die zu erwartende gehäufte Antragstellung in der Anfangsphase bewältigen zu können.

BT-Drs. 17/6260: „Die Frist beginnt zu laufen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Zu den Mitwirkungspflichten der Antragsteller wird auf § 15 verwiesen.

Nach Absatz 4 wird der Fristablauf nach Absatz 3 bis zum Ablauf der Frist gehemmt, die die zuständige Stelle für die Nachlieferung der Unterlagen nach § 5 Absatz 4 und 5 gesetzt hat. Ungeachtet dessen steht es den Antragstellern frei, die Unterlagen vor dem gesetzten Fristende vorzulegen, damit die Frist nach Absatz 3 beginnt. Sollten die nachgeforderten Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht werden, kann die zuständige Stelle über den Antrag entscheiden. Mit der Hemmung des Fristlaufs wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die zuständigen Stellen nach dem Erhalt der Unterlagen nach § 5 Absatz 1 zum Teil umfangreich inhaltlich prüfen müssen, ob für die Feststellung der Gleichwertigkeit weitere Unterlagen über Inhalt und Dauer der Berufsbildung erforderlich sind oder ob bei begründeten Zweifeln an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen weitere Unterlagen erforderlich sind. Während dieser Zeit soll die Entscheidungsfrist nach Absatz 3 nicht weiter laufen. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 14, wenn ein sonstiges geeignetes Verfahren durchgeführt wird. Der Fristablauf ist dann bis zur Beendigung der sonstigen geeigneten Verfahren gehemmt (zum Beispiel bis zum Vorliegen einer Arbeitsprobe oder der Durchführung eines Fachgesprächs).“

Absatz 5 wurde im Vergleich zum Bundesgesetz und zum Mustergesetz gestrichen, da dieser Absatz überflüssig ist. Insbesondere ist der Behörde der ursprüngliche Bescheid bekannt, da zu den vorzulegenden Unterlagen auch die Auskunft gehört, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag gestellt wurde und der Bescheid, sofern er ergangen ist, auch beigefügt werden muss.

Die zuständige Stelle kann ihr dann nicht mehr bescheinigen, als sie ohnehin schon bescheinigt bekommen hat.

Anders sieht dies bei einem ablehnenden Bescheid aus. Sofern bisher nur ein solcher ergangen ist, soll die zuständige Stelle erneut prüfen.

Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn die der ursprünglichen Entscheidung zugrunde liegenden Tatsachen andere sind. So kann es z. B. sein, dass die antragstellende Person nunmehr weitere Qualifikationen erworben hat oder durch eine Beschäftigung Berufserfahrung gesammelt hat, die wesentliche Unterschiede im Sinne des § 4 Abs. 2 ausgeglichen hat.

Zu § 7:

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 1 stellt klar, dass die zuständige Stelle über den Antrag nach § 4 Absatz 1 auf Feststellung der Gleichwertigkeit durch schriftlichen Verwaltungsakt zu entscheiden hat. Sofern die Gleichwertigkeit nicht festgestellt werden kann (§ 4), wird ein ablehnender Bescheid erteilt.“

Absatz 2 legt fest, dass die zuständige Stelle im Fall festgestellter wesentlicher Unterschiede in der Begründung darzulegen hat, welche Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse tatsächlich vorhanden sind sowie in welchen wesentlichen Punkten sich die ausländische Berufsbildung von der landesrechtlich geregelten unterscheidet.

BT-Drs. 17/6260: „Ziel dieser Begründungspflicht ist, die Antragsteller, aber auch potenzielle Arbeitgeber, möglichst differenziert über vorhandene Qualifikationen und wesentlichen Unterschiede im Vergleich zur inländischen Berufsbildung (Referenzberuf) zu informieren, damit diese gegebenenfalls ausgeglichen werden können.“

Alle Berufsqualifikationen (Ausbildungsnachweise, sonstige Befähigungsnachweise und Berufserfahrung) sollen dargestellt werden, die für einen Vergleich mit der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung relevant sind.

BT-Drs. 17/6260: „Nach Möglichkeit sollen auch solche Berufsqualifikationen umfasst sein, die über den jeweiligen Referenzberuf hinaus gehen. Damit wird insbesondere dem Interesse potenzieller Arbeitgeber an einer möglichst detaillierten Bescheinigung vorhandener Berufsqualifikationen Rechnung getragen. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) hat eine gesonderte positive Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen im Rahmen der Einstellungsverfahren eine besondere Bedeutung.

Die festgestellten wesentlichen Unterschiede zum Referenzberuf sind möglichst so zu konkretisieren, dass entsprechende Ausgleichsmaßnahmen wahrgenommen werden können, um bei erfolgreicher Teilnahme gegebenenfalls die volle Gleichwertigkeit zu erreichen. Gewährleistet werden soll auch, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen Fördermaßnahmen zielgerichtet und wirkungsvoll eingesetzt werden können.

Absatz 3 stellt klar, dass mit der Entscheidung in der Rechtsbehelfsbelehrung darzulegen ist, wo und innerhalb welcher Frist sowie in welcher Form der Bescheid überprüft werden kann.“

Die Regelung folgt damit den Vorgaben des Artikel 51 Abs. 3 RL 2005/36/EG und Ziffer 14 des Verhaltenskodex.

Zu § 8:

Absatz 1 sieht vor, dass durch eine Verordnung der niedersächsischen Landesregierung die Zuständigkeiten bestimmt werden können. Dies war vor dem Hintergrund wichtig, dass sich Zuständigkeiten ändern können und dies jeweils eine Gesetzesänderung nach sich ziehen würde, was jedoch einen hohen Abstimmungs- und Zeitaufwand nach sich ziehen würden, sofern die zuständigen Stellen in diesem Gesetz bestimmt worden wären, so wie der Bundesgesetzgeber dies, zumindest teilweise, gehandhabt hat.

Ein weiterer Grund für die Verordnungsermächtigung der Landesregierung war, dass andernfalls die Übersichtlichkeit des Gesetzes darunter leiden würde, wenn etliche Stellen in diesem Gesetz einzeln bestimmt worden wären.

Durch den neu eingefügten Satz 2 soll die Möglichkeit eröffnet werden, als zuständige Stelle auch eine Behörde eines anderen Bundeslandes zu bestimmen. Voraussetzung ist, dass das Bundesland einverstanden ist. Die Übertragung der Zuständigkeit erfolgt in diesem Fall durch Verordnung der Landesregierung.

Absatz 2 des Musterentwurfs wurde gestrichen. Hintergrund ist, dass die Regelung der Zuständigkeit immer durch Verordnung getroffen werden soll. Entgegen Absatz 2 des Musterentwurfs soll den zuständigen Stellen keine Möglichkeit eröffnet werden, entgegen der Regelung in der Verordnung ihre Zuständigkeit weiter zu übertragen.

Hinzugekommen ist ein neuer Absatz 2. Dieser beinhaltet eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung, um eine juristische Person des Privatrechts zu beleihen. Diese Beleihungsnorm ist erforderlich, um eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, da die Beliehene mit der Beleihung die Handlungsformen des öffentlichen Rechts nutzen kann.

Zudem werden die Erfordernisse für die Beleihung dargestellt. Nur wenn diese erfüllt sind, kann die Landesregierung nach Absatz 2 agieren.

Ein Erfordernis für die Beleihung ist das Vorliegen des öffentlichen Interesses an dieser Beleihung, da mit dieser eine Übertragung von Hoheitsrechten verbunden ist und dies nur möglich ist, wenn dafür ein Erfordernis besteht. Eine weitere Voraussetzung ist das Einverständnis der Beliehenen mit der Beleihung.

Des Weiteren muss die Beliehene auch die Gewähr dafür bieten, dass die Aufgaben sachgerecht erfüllt werden, da mit der Beleihung keine Schlechterstellung der antragstellenden Person einhergehen soll.

Klargestellt wird auch, dass die Beliehene die Handlungsformen des öffentlichen Rechts nutzen kann, sodass Sie beispielsweise einen Verwaltungsakt erlassen kann. Dadurch ist sichergestellt, dass sie auch nach außen so auftreten kann, wie dies eine Behörde tun würde.

Das Fachministerium übt die Fachaufsicht über die Beliehene aus, um eine Einwirkungsmöglichkeit zu haben, sofern die Beliehene die Aufgaben nicht adäquat erfüllt.

Das Fachministerium, das die Beleihung vorgenommen hat, kann die Aufsicht auf nachgeordnete Behörden übertragen. Damit wird sichergestellt, dass die sachnähere Behörde mit der Aufsicht betraut ist und auf die Beliehene einwirken kann, etwa weil die Beliehene die Aufgabe nicht sachgerecht ausführt.

Zu Kapitel 2:

Die Regelungen im Kapitel 2 (§§ 9 bis 13) gelten ausschließlich für den Bereich der reglementierten Berufe; die Regelungen sind anwendbar, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen in den Fachgesetzen unter Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmen.

Zu § 9:

Die Vorschrift legt die allgemeinen Kriterien und Voraussetzungen fest, nach denen im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise und sonstige Berufsqualifikationen im Rahmen der Prüfung über die Aufnahme oder Ausübung des in Niedersachsen reglementierten Berufes als gleichwertig gelten.

BT-Drs. 17/6260: „Sie entspricht den allgemeinen Vorgaben in Artikel 10 ff. der RL 2005/36/EG und im Lissabonner Anerkennungsübereinkommen. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung der Kriterien für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen werden diese Kriterien grundsätzlich auch auf Personen erstreckt, die nicht in den Anwendungsbereich der RL 2005/36/EG oder des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens fallen.“

Bezugspunkt für die Gleichwertigkeitsprüfung ist immer die landesrechtlich geregelte aktuell geltende Berufsbildung (Referenzberuf), mit der die im Ausland absolvierte Berufsbildung unter ergänzender Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen der Antragsteller verglichen wird.

BT-Drs. 17/6260: „Die Voraussetzung in Absatz 1 Nummer 1 entspricht den Vorgaben in Artikel 4 Absatz 2 RL 2005/36 EG. Die entsprechende Voraussetzung stellt klar, dass sich die Überprüfung der Gleichwertigkeit nur auf vergleichbare Berufe beziehen kann.“

Eine positive Entscheidung über den Berufszugang scheidet insofern aufgrund der Regelung in Absatz 1 Nummer 1 von vorneherein aus, wenn die im Ausland erworbene Berufsbildung und die entsprechende Berufsbildung in Niedersachsen hinsichtlich ihrer Ausrichtung offensichtlich voneinander abweichen.

Die Voraussetzung in Absatz 1 Nummer 2 entspricht den Vorgaben in Artikel 13 Absatz 1 RL 2005/36/EG und ist nur bei Berufen zu beachten, die sowohl in Niedersachsen, als auch im Ausbildungsstaat - das heißt in dem Staat, in dem der jeweilige Ausbildungsnachweis erworben wurde - reglementiert sind.

BT-Drs. 17/ 6260: „Absatz 1 Nummer 2 bezieht sich nur auf die Berechtigung aufgrund von Berufsqualifikationen.“

Berücksichtigt werden Fälle, in denen die Befugnis zur Aufnahme und Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausland aus Gründen verwehrt wurde, die auch der Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs in Niedersachsen entgegenstehen.

BT-Drs. 17/6260: „Nicht erfasst werden zum Beispiel Fälle, in denen sonstige Gründe, zum Beispiel politisch motivierte Berufsverbote, dazu geführt haben, dass im Herkunftsland keine Berechtigung vorliegt. Auf die ebenfalls in Artikel 13 Absatz 1 RL 2005/36/EG vorgesehene Voraussetzung eines bestimmten Berufsqualifikationsniveaus im Sinn des Artikels 11 der RL 2005/36/EG wurde dagegen

im Interesse einer Vereinfachung der entsprechenden Verfahren verzichtet. Dies stellt eine zulässige Abweichung von der Richtlinie zugunsten der Antragsteller dar.

Die Voraussetzung in Absatz 1 Nummer 3 entspricht den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1 der RL 2005/36/EG; der Maßstab der „wesentlichen Unterschiede“ für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder Anerkennung im Ausland erworbener (Berufs-)Qualifikationen wird darüber hinaus auch im Lissabonner Anerkennungsübereinkommens zugrunde gelegt (vergleiche zum Beispiel Artikel VI.1 des Übereinkommens). Die entsprechende Formulierung gewährleistet, dass der Berufszugang nur im Falle einer hinreichenden Übereinstimmung der Berufsqualifikationen gewährt wird, gleichzeitig aber auch nicht aufgrund nur geringfügiger Unterschiede versagt werden kann.

In Absatz 2 wird der Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ unter Berücksichtigung der Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1, 4 u. 5 RL 2005/36/EG und der Rechtsprechung des EuGH näher definiert. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 1 entspricht den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b und c und Absatz 4 der RL 2005/36/EG, wobei im Interesse einer leichteren Lesbarkeit sprachliche Vereinfachungen gegenüber den Formulierungen in der Richtlinie vorgenommen wurden. Danach liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn sich die im Ausland erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse in Bezug auf Inhalt und Dauer erheblich unterscheiden.“

Ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Ausbildungsdauer kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Dauer der ausländischen Regelausbildungszeit mehr als ein Drittel unter der entsprechenden landesrechtlichen Regelausbildungszeit liegt.

BT-Drs. 17/6260: „Die Regelung in Absatz 2 Nummer 2 berücksichtigt die Vorgaben in Artikel 14 Absatz 4 der RL 2005/36/EG, die nicht bereits durch die Regelung in Nummer 1 abgedeckt sind, und stellt klar, dass nur die wesentlichen Unterschiede relevant sind, die auch für die Ausübung des jeweiligen Berufs notwendig sind. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 3 stellt klar, dass sonstige Befähigungsnachweise oder Berufserfahrung im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ergänzende Berücksichtigung finden, wenn sich die durch die jeweiligen Ausbildungsnachweise nachgewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse trotz vergleichbarer Berufsbilder in wesentlichen Punkten unterscheiden. Die Regelung entspricht den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 5 der RL 2005/36/EG. Darüber hinaus wird durch die entsprechende Formulierung der Rechtsprechung des EuGH Rechnung getragen, wonach bei Entscheidungen über die Zulassung zur Ausübung eines Berufs grundsätzlich alle im In- oder Ausland absolvierte Ausbildungsgänge zu berücksichtigen sind (vergleiche EuGH, Hocsmann, siehe oben). Es ist also möglich, dass die Unterschiede auch kumulativ durch sonstige Befähigungsnachweise und Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Der Nachweis der Berufserfahrung erfolgt in der Regel über die vorzulegenden Unterlagen nach § 12 Absatz 1 oder die gegebenenfalls nachgeforderten Unterlagen nach § 12 Absatz 4 und 5. Der Nachweis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auch durch sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der Fähigkeiten, Kenntnisse oder Fertigkeiten (zum Beispiel durch Arbeitsproben) nach § 14 erbracht werden. Dies gilt zum Beispiel bei Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der Nachweise.“

Zu § 10:

Die Regelung in Absatz 1 verpflichtet die zuständigen Stellen, die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragsteller im Rahmen der Entscheidung über die Aufnahme und Ausübung des in Niedersachsen reglementierten Berufs durch rechtsmittelfähigen Bescheid festzustellen, sofern der Berufszugang wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 nicht gewährt werden kann.

In Anpassung an die Überschrift von § 10 wurde im Gegensatz zum Bundesgesetz nicht der Begriff „Berufsbildung“, sondern der Begriff „Berufsqualifikation“ verwendet.

Die Regelung in Absatz 2 verpflichtet die zuständigen Stellen in den entsprechenden Fällen zudem verbindlich festzustellen, durch welche Maßnahmen nach § 11 (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Qualifikation ausgeglichen werden können, und den Inhalt der entsprechenden Maßnahmen festzulegen.

BT-Drs. 17/ 6260: „Die entsprechenden Regelungen stehen im Einklang mit den Vorgaben in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 RL 2005/36/EG und berücksichtigen zudem die Empfehlungen im Verhaltenskodex.“

Um einen einheitlichen Sprachgebrauch im Rahmen des § 10 sicherzustellen, wurde der Begriff des Ausbildungsnachweises durch den Begriff der Berufsqualifikation ersetzt.

Absatz 3 wurde entsprechend § 4 Abs. 3 und entsprechend dem Musterentwurf geregelt. Auch hier wird die „Anerkennung der Anerkennung“ geregelt. Und durch die gewählte Formulierung wird auch hier sichergestellt, dass eine Inländerdiskriminierung ausgeschlossen wird.

Denn reglementierte Berufe sind durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt. Es ist daher sachgerecht auf die jeweiligen Regelungen in den niedersächsischen Fachgesetzen zu verweisen. Nach diesen müssen sich die Rechtsfolgen richten, wenn die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation in einem anderen Bundesland festgestellt wurde.

Zu § 11:

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 1 räumt den Antragstellern die Möglichkeit ein, wesentliche Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung auszugleichen. Zum Verhältnis dieser Regelung zum berufsrechtlichen Fachrecht wird auf die Ausführungen zu § 2 verwiesen.“

Da eine berufliche Tätigkeit im Bereich der reglementierten Berufe die Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und sonstiger Berufsqualifikationen in der Regel zwingend voraussetzt, wird durch die Regelung in Absatz 1 gewährleistet, dass die Antragsteller durch eine angemessene Anpassungsqualifizierung den Berufszugang erlangen können. Hierdurch werden die Vorgaben in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 der RL 2005/36/EG berücksichtigt und auf Drittstaatssachverhalte erweitert. Zugleich wird den allgemeinen Gesichtspunkten des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Bereich des Berufszugangs Rechnung getragen.“ Im Einklang mit der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) RL 2005/36/EG ist unter einem Anpassungslehrgang die Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen zu verstehen, der mit einer Zusatzausbildung einhergehen kann.“

Im Vergleich zum Bundesgesetz ist der Satzteil entfallen, der vorsieht, dass der Anpassungslehrgang Gegenstand einer Bewertung sein kann. Nicht der Anpassungslehrgang ist Gegenstand der Bewertung, sondern die im Lehrgang erbrachte Leistung. Außerdem musste diese Möglichkeit nicht im Gesetz geregelt werden, da die Ausgleichsmaßnahmen gesondert durch Verordnung des jeweiligen Fachministeriums geregelt werden können. Zudem war auch nicht klar, wie dieser Halbsatz zu verstehen ist, insbesondere, wer darüber entscheiden kann, ob der Lehrgang Gegenstand einer Bewertung sein kann.

Im Einklang mit der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Abs. 1 Buchst. h RL 2005/36/EG ist unter einer Eignungsprüfung eine Überprüfung der für die Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Berücksichtigung der vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragsteller zu verstehen.

Zudem wurde in Absatz 1 Satz 2 festgelegt, dass, sofern bei einem in Niedersachsen reglementierten Beruf ein Vorbereitungsdienst erforderlich ist, wie dies zum Beispiel bei Lehrern der Fall ist, der Anpassungslehrgang, der sich auf den Vorbereitungsdienst bezieht, nicht länger als der Vorbereitungsdienst selbst andauern darf. Damit soll vermieden werden, dass dieser Teil des Anpassungslehrgangs in seiner Dauer über den üblicherweise in Niedersachsen zu absolvierenden Vorbereitungsdienst hinausgeht, da damit eine deutliche Schlechterstellung der Antragstellerinnen und Antragsteller einhergehen würde.

BT-Drs. 17/6260: „In Absatz 2 wird klargestellt, dass bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 die vorhandenen Berufsqualifikationen zu berücksichtigen sind. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist demnach grundsätzlich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 zu beschränken. Dementsprechend dürfen sich zum Beispiel Eignungsprüfungen nicht auf Fachgebiete erstrecken, deren hinreichende Beherrschung die Antragsteller bereits durch die Vorlage der für die Überprüfung der Gleichwertigkeit relevanten Un-

terlagen nachgewiesen haben. Bei der Ausgestaltung von Anpassungslehrgängen ist ein angemessener Ausgleich zwischen der Berücksichtigung der nachgewiesenen Berufsqualifikationen der individuellen Antragsteller und institutionellen beziehungsweise organisatorischen Notwendigkeiten im Hinblick auf die Strukturierung entsprechender Angebote zu treffen. Durch die Regelungen in Absatz 2 wird den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 5 RL 2005/36/EG sowie der der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 10. Dezember 2009 - C 345/08, Pesla, Rn. 51 bis 53 m. w. N.) und allgemeinen Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Rechnung getragen. Darüber hinaus sind die Vorgaben in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g und h RL 2005/36/EG bei der Ausgestaltung der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Zudem wird die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berücksichtigt, nach der die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten für diejenigen ohne formelle Befähigungsnachweise stets in einer „dem Einzelfall angepassten angemessenen Art und Weise vorgenommen und dabei stets [der] bisherige berufliche Werdegang in sachlicher Weise berücksichtigt werden muss“ (...).

Zudem ist in Absatz 2 Satz 3 eine Verordnungsermächtigung für das jeweilige Fachministerium vorgesehen, mit der dieses die Ausgestaltung und damit die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme regeln kann, um mit diesen Details das Gesetz nicht zu überfrachten. Damit kann jedes Ministerium in seinem Zuständigkeitsbereich die grobe Planung der Ausgleichsmaßnahmen in einer Verordnung vornehmen, wobei die konkrete Ausgestaltung entsprechend Absatz 2 an den vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragsstellers zu orientieren ist.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 3 legt im Einklang mit den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 2 der RL 2005/36/EG fest, dass die Antragsteller grundsätzlich die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung haben, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Vorgaben in Artikel 14 Absatz 2 und 3 RL 2005/36/EG nichts anderes bestimmen.“

Zu § 12:

BT-Drs. 17/6260: „Die Regelung bestimmt die vorzulegenden Unterlagen. Sie unterscheidet sich von § 5 vor allem dadurch, dass sie für den Bereich der reglementierten Berufe spezifische Anforderungen enthält, die sich aus der RL 2005/36/EG ergeben.“

Durch die Vorschrift werden die Standards der RL 2005/36/EG grundsätzlich im Interesse eines einheitlichen Verfahrens auf Drittstaatssachverhalte erstreckt.

BT-Drs. 17/6260: „Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 5 verwiesen. Abweichend davon bestimmt Absatz 1, welche Unterlagen im Rahmen der Antrags zur Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufs vorgelegt werden müssen, damit eine Prüfung der Gleichwertigkeit durchgeführt werden kann. Es bedarf nach Nummer 5 im Falle des § 9 Absatz 1 Nummer 2, das heißt wenn im Ausbildungsstaat ein Beruf reglementiert ist, einer Bescheinigung, dass der Antragsteller im Ausbildungsstaat zur Ausübung des Berufs berechtigt ist. Wie im Falle des § 9 Absatz 1 Nummer 2 sind hierbei die Fälle besonders zu berücksichtigen, bei denen im Herkunftsland die Berechtigung aufgrund anderer als berufsqualifikationsbezogenen Gründen (zum Beispiel aus politischen Gründen) untersagt wird. In diesen Fällen kann auf die Vorlage dieser Unterlagen verzichtet werden.“

Zudem wurde in Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 das Erfordernis einer Erklärung eingefügt, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag gestellt worden ist, damit die zuständige Stelle erkennen kann, ob bereits ein Antragsverfahren läuft oder abgeschlossen ist. Zugleich ist vorgesehen, dass ein bereits ergangener Bescheid beigefügt wird, damit die dortigen Erkenntnisse für die Entscheidung berücksichtigt werden können.

BT-Drs. 17/6260: „Zusätzlich sind nach den Absätzen 4 und 5 die Besonderheiten der RL 2005/36/EG zu beachten. Danach kann sich die zuständige Stelle bei Unterlagen, die in einem EU/EWR- Staat ausgestellt wurden, an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden. Dabei soll auf das Binnenmarktinformationssystem zurückgegriffen werden. Die Regelung orientiert sich an Artikel 50 der RL 2005/36/EG.“

Zu § 13:

BT-Drs. 17/6260: „Die Regelung beschreibt das Verfahren. Sie unterscheidet sich von § 6 vor allem dadurch, dass im Bereich der reglementierten Berufe die Prüfung der Gleichwertigkeit der ausländi-

schen Berufsqualifikationen im Rahmen der Verfahren zur Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufs erfolgt.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 6 verwiesen. Abweichend davon regelt Absatz 1, dass die Prüfung der Gleichwertigkeit im Rahmen des Verfahrens zur Gewährung des Berufszugangs erfolgt. Nach Absatz 3 Satz 3 kann die Frist einmalig um einen angemessenen Zeitrahmen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit, zum Beispiel aufgrund erforderlichen externen Sachverständigen, gerechtfertigt ist. Für Sachverhalte, die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallen, ist eine Fristverlängerung aufgrund Artikel 51 der Richtlinie 2005/36/EG höchstens um einen Monat möglich. Dies muss die Behörde begründen und den Antragstellern rechtzeitig mitteilen.

Zuständige Stelle ist die für den in den Fachgesetzen und -verordnungen geregelten Berufszugang zuständige Stelle.“

Nach § 13 Abs. 5 NBQFG richtet sich die zuständige Stelle nach dem jeweiligen Fachrecht.

§ 13 Abs. 6 des Musterentwurfs beinhaltet eine Ermächtigungsgrundlage für das Fachministerium, die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung abweichend vom Fachrecht zu regeln. § 13 Abs. 7 des Musterentwurfs sieht vor, dass zuständige Stellen mit Genehmigung des Fachministeriums die ihnen durch Rechtsverordnung nach Absatz 6 übertragenen Aufgaben durch Vereinbarung auf eine andere zuständige Stelle - auch in einem anderen Bundesland - übertragen können.

Die Absätze 6 und 7 wurden nicht in den NBQFG-Entwurf übernommen, und zwar aus folgenden Gründen:

Da nach Absatz 5 die Zuständigkeit im Fachrecht geregelt wird, muss aus Gründen der Regelungssystematik jede im Zusammenhang mit der Zuständigkeit stehende Vorschrift im jeweiligen Fachrecht geregelt werden. Es wäre rechtssystematisch verfehlt, wenn z. B. § 1 des Markscheidergesetzes regelt, dass die Landesbehörde für Bergbau, Energie und Geologie für die Anerkennung zuständig ist, eine Verordnung aufgrund der Ermächtigung im NBQFG aber eine andere Zuständigkeit bestimmt. Wenn festgestellt wird, dass die im Fachrecht geregelte Zuständigkeit nicht sinnvoll ist, dann ist, um das Recht transparent zu halten, das Fachrecht zu ändern. Das gilt auch für eine Übertragung von Zuständigkeiten auf die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Die im Bereich der beruflichen Anerkennung ohnehin komplizierten Zuständigkeitsregelungen würden noch unübersichtlicher, wenn Absatz 7 des Musterentwurfs übernommen würde. Denn dann kann es neben den Regelungen in einem Fachgesetz (Absatz 5) und einer Verordnung (Absatz 6) zusätzlich von diesen Regelungen abweichende Behörden-Vereinbarungen (Absatz 7) geben.

Zu Kapitel 3:

BT-Drs. 17/6260: „Die Regelungen in Kapitel 3 (§§ 14 bis 16) enthalten gemeinsame Vorschriften für die nicht reglementierten Berufe in Kapitel 1 und die reglementierten Berufe in Kapitel 2.“

Zu § 14:

BT-Drs. 17/6260: „Zweck der Vorschrift ist es, auch denjenigen Antragstellern den Zugang zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren zu eröffnen, die im Ausland zwar erfolgreich eine Berufsbildung absolviert haben, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise jedoch nicht oder nur teilweise vorlegen können. In den entsprechenden Fällen soll mit Hilfe sonstiger geeigneter Verfahren eine zusätzliche Entscheidungsgrundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit geschaffen werden. In erster Linie betrifft dies Antragsteller, die zum Beispiel als Flüchtlinge keine Unterlagen beibringen können. In den Fällen von § 5 Absatz 4 und 5 und § 12 Absatz 4 und 5 bieten die sonstigen Verfahren eine ergänzende Möglichkeit, wenn nachgeforderte Unterlagen, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden können oder die Vorlage mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand verbunden wäre. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der zuständigen Stelle zum Beispiel bei Täuschungsversuchen nach § 15 Absatz 2 Satz 2 zu entscheiden.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der sonstigen geeigneten Verfahren, dass die Antragsteller die in § 5 Absatz 1, 4 und 5 sowie in § 12 Absatz 1, 4 und 5 genannten Unterlagen aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder nur mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand beschaffen können.

Die Gründe, die der Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen, sind nach Absatz 1 Satz 2 von den Antragstellern glaubhaft zu machen, um einen Missbrauch der entsprechenden Verfahren zu verhindern. Dafür ist die Möglichkeit vorgesehen, dass die zuständige Stelle eine eidesstattliche Versicherung verlangen und entgegennehmen (abnehmen) kann. Im Übrigen gilt die Regelung des § 27 VwVfG.

Die Regelungen in Absatz 1 orientieren sich an den Vorgaben zur Anerkennung der Qualifikationen von Flüchtlingen und Flüchtlingen gleich gestellten Personen in Artikel VII des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens (vergleiche hierzu außerdem Artikel 28 Absatz 2 des Vorschlags der Europäischen Kommission vom 23. Oktober 2009 für eine Neufassung der Qualifikationsrichtlinie - KOM(2009) 551 endgültig).

In Absatz 2 werden Maßnahmen genannt, die im Rahmen sonstiger geeigneter Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse im Sinne des Absatzes 1 Anwendung finden können. Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende Aufzählung, sodass auch die Anwendung weiterer zur Ermittlung der beruflichen Kompetenzen geeigneter Maßnahmen in Betracht kommt. Von den entsprechenden Maßnahmen kann auch kumulativ Gebrauch gemacht werden, wenn dies angemessen und sinnvoll erscheint.

Die Regelung in Absatz 3 stellt das Verhältnis der in Absatz 1 und 2 vorgesehenen sonstigen geeigneten Verfahren zur Ermittlung der vorhandenen Berufsqualifikationen zu den übrigen Regelungen in diesem Teil des Gesetzes klar. Absatz 3 beinhaltet in den Fällen des Absatzes 1 eine Rechtsfolgenverweisung auf § 4 beziehungsweise bei reglementierten Berufen auf § 9. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt demnach in den entsprechenden Fällen auf der Grundlage der Ergebnisse der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Verfahren.“

Zu § 15:

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 1 normiert die Mitwirkungspflichten der Antragsteller. Es ist davon auszugehen, dass die Antragsteller grundsätzlich in der Lage sind, die für die Entscheidung der zuständigen Stelle notwendigen Unterlagen zu beschaffen und vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für die zuständige Stelle wäre es ohne eine entsprechende Verpflichtung deutlich aufwendiger, sich die notwendigen Informationen und Unterlagen zu beschaffen.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die zuständige Stelle in den Fällen, in denen die Antragsteller ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, nicht verpflichtet ist, eigene Nachforschungen zu unternehmen, sondern das Verfahren abschließen kann. Sie kann nach Aktenlage entscheiden. Dies gilt nach Satz 2 auch in den Fällen, in denen die Aufklärung in anderer Weise erschwert wird, zum Beispiel wissentlich falsche Angaben gemacht oder Informationen zurückgehalten werden. Ziel des Absatzes 2 ist es vor allem, die Effizienz des Verfahrens sicherzustellen sowie Täuschungsversuche zu unterbinden.

Nach Absatz 3 sollen die Antragsteller jedoch nicht schutzlos gelassen werden: Die zuständige Stelle muss vor der Entscheidung die Antragsteller schriftlich anhören und darauf hinweisen, dass sie beabsichtigt, den Antrag abzulehnen, wenn die notwendigen noch fehlenden Unterlagen oder Informationen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgereicht werden. Insoweit haben die Antragsteller es in der Hand, die notwendigen Unterlagen oder Informationen fristgerecht vorzulegen, beziehungsweise der zuständigen Stelle mitzuteilen, warum ihnen dies nicht möglich ist.“

Zu § 16:

BT-Drs. 17/6260 „Da es sich bei der Feststellung der Gleichwertigkeit beziehungsweise der Versagung der Gleichwertigkeit um einen Verwaltungsakt handelt, ist nach § 40 VwGO der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.“

Zu Teil 3:

Zu § 17:

Absatz 1 normiert, dass über die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen des Landes eine Landesstatistik geführt wird. Diese ist erforderlich, um die Verfahren zu optimieren und Qualifizierungs- und Unterstützungsangebote auszubauen.

BT-Drs. 17/6260: „Absatz 2 bestimmt, dass die Statistik mit den genannten Erhebungsmerkmalen jährlich zu erheben ist.

Zu Nummer 1:

Das Merkmal der Staatsangehörigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin erlaubt differenzierte Aussagen über das Antragsaufkommen nach Staatsangehörigkeit. Dies ist kurz- beziehungsweise mittelfristig für die Evaluation der gesetzlichen Regelung von besonderem Interesse, da für bestimmte Personengruppen (vor allem für Deutsche ohne Spätaussiedlerstatus, Drittstaatsangehörige) erstmals eine Rechtsgrundlage für die Antragstellung geschaffen wird. In Kombination mit weiteren Merkmalen (zum Beispiel Referenzberuf, Ausbildungsstaat) lassen sich grundlegende Informationen zu ausländischen Berufsqualifikationen gewinnen, die auf der Basis derzeitiger Datenquellen nicht verfügbar sind und für zugewanderungs- und integrationspolitische Diskussions- und Planungsprozesse von zentraler Bedeutung sind. Das Merkmal Geschlecht des Antragstellers oder der Antragstellerin ist notwendig, um im Rahmen von Monitoringprozessen und wissenschaftlichen Untersuchungen mögliche genderspezifische Effekte identifizieren zu können. Das Merkmal Datum der Antragstellung erlaubt zusammen mit dem Merkmal Datum der Entscheidung eine Aussage über die Dauer von Anerkennungsverfahren, die nach § 6 Absatz 3 und 13 Absatz 3 eine Zeit von drei Monaten ab dem vollständigen Vorliegen der Unterlagen nicht überschreiten soll und ein wesentliches Qualitätsmerkmal darstellt.“

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene und bei den Umsetzungsvorbereitungen hat sich gezeigt, dass es für die Evaluation wichtig ist, auch den Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers zu erfassen, um die Statistik hinsichtlich der regionalen Antragsituation sowie der Anzahl der Anträge aus dem Ausland auswerten zu können. Das Merkmal „Wohnort“ wurde daher zusätzlich in dieses Gesetz aufgenommen.

Zu Nummer 2:

Die Merkmale Ausbildungsstaat und landesrechtlich geregelter Referenzberuf sind aufgrund der Berufsanerkennungsrichtlinie zwingend zu erheben. Entsprechend ist für den nichtreglementierten Bereich die landesrechtlich geregelte Referenzausbildung zu erheben.

Zu Nummer 3:

BT-Drs. 17/6260 (§ 17): „Das Merkmal Datum der Entscheidung erlaubt zusammen mit dem Merkmal Datum der Antragstellung eine Aussage über die Dauer von Anerkennungsverfahren, die nach § 6 Absatz 3 eine Zeit von drei Monaten ab dem vollständigen Vorliegen der Unterlagen nicht überschreiten soll und ein wesentliches Qualitätsmerkmal darstellt. Das Merkmal Gegenstand und Art der Entscheidung umfasst die Entscheidungen bezüglich nicht reglementierter und reglementierter Berufe. Nach der Berufsanerkennungsrichtlinie sind für reglementierte Berufe die von der Europäi-

schen Kommission geforderten Angaben über die Entscheidungsart (zum Beispiel automatische Anerkennung nach den sektoriellen Berufen; automatische Anerkennung nach Berufserfahrung; allgemeine Regelung ohne Ausgleichsmaßnahmen; allgemeine Regelung nach Eignungsprüfung; allgemeine Regelung nach Anpassungslehrgang) zwingend zu erheben. Das Merkmal ermöglicht es, insbesondere in Kombination mit weiteren Merkmalen (zum Beispiel Ausbildungsstaat, Referenzberuf) mittelfristig Erfahrungswerte über ausländische Berufsabschlüsse und -qualifikationen und Schwerpunkte der Anerkennungspraxis zu gewinnen, die als Orientierungshilfe für anerkennende Stellen dienen können. Eine vergleichende Betrachtung des Merkmals kann zudem Anhaltspunkte für eine unterschiedliche Bewertungspraxis in den Ländern liefern.“

Zu Nummer 4:

Das Merkmal ist aufgrund der Berufsankennungsrichtlinie zwingend zu erheben.

Zu Nummer 5:

Das Merkmal Eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber ist aufgrund der Berufsankennungsrichtlinie zwingend zu erheben.

Absatz 3 bestimmt die Hilfsmerkmale, die zur technischen Durchführung der Statistik erforderlich sind.

Absatz 4 regelt die Auskunftspflicht.

Absatz 5 regelt die Übermittlungsmodalitäten.

Absatz 6 sieht eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung vor.

Die Verordnungsermächtigung hat das Ziel, schneller und einfacher auf einen sich ändernden Datenbedarf reagieren zu können. Sie dient der Verfahrensvereinfachung, da der Landesgesetzgeber notwendige Änderungen, die zu keinen zusätzlichen Belastungen der Auskunftspflichtigen und nicht zu nennenswerten Kosten führen, nicht selbst regeln muss.

BT-Drs. 17/6260 (§ 17): „Nach Nummer 1 dürfen Reduzierungen der Erhebungsmodalitäten angeordnet werden.“

Nach Nummer 2 dürfen bei geändertem Informationsbedarf neue Merkmale angeordnet werden, wenn zugleich Merkmale ausgesetzt werden, sodass insgesamt die Belastung der Auskunftspflichtigen nicht zunimmt.“

Der Ordnungsgeber darf keine Erhebungsmerkmale einführen, die besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Absatz 9 Bundesdatenschutzgesetzes), wie zum Beispiel die Gesundheit, die Gewerkschaftszugehörigkeit oder die rassische oder ethnische Herkunft, betreffen. Anders als im Bundesgesetz ist nicht die Begrifflichkeit „zu Befragenden“ verwendet worden, sondern „Kreis der Auskunftspflichtigen“, um die Verständlichkeit zu erhöhen. Insbesondere war dies vor dem Hintergrund erforderlich, dass der Begriff des „Auskunftspflichtigen“ bereits eingeführt war und daher durch eine andere Begrifflichkeit die Vermutung aufkommen kann, dass auch andere Personenkreise gemeint sein können.

Nach Nummer 3 dürfen zusätzlich Merkmale angeordnet werden, wenn dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist. Die Abweichung vom Bundesgesetz, dass es statt „Europäischer Gemeinschaft“ „Europäische Union“ heißt, liegt in der Tatsache begründet, dass die Europäische Union die Nachfolgeorganisation der EG ist.

Zu § 18:

BT-Drs. 17/6260 (§ 18): „Die Evaluierungsklausel in Absatz 1 regelt die Überprüfung des Gesetzes nach vier Jahren. Auf dieser Grundlage können gegebenenfalls in der Praxis auftretende Umsetzungsprobleme aufgegriffen und entsprechende Korrekturen vorgenommen werden. Grundlage der Evaluation sollen die praktischen Erfahrungen sowie die statistischen Erhebungen der für die Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen sein.“

Absatz 2 normiert die Verpflichtung, dem Niedersächsischen Landtag über das Ergebnis zu berichten.

Zu § 19:

§ 19 wurde eingefügt, damit auch für Aufgaben nach dem BQFG des Bundes Beilehungen vorgenommen werden können, sofern es sich um den Bereich der nicht reglementierten Berufe handelt, die nicht von § 8 Abs. 1 BQFG erfasst sind. Für diese Bereiche sind bereits Zuständigkeiten durch das BQFG bestimmt worden, sodass eine Beilehung in diesen Fällen nicht mehr in Betracht kommt.

Hinsichtlich der Voraussetzungen und des weiteren Regelungsgehalts sei auf die Begründung zu § 8 Abs. 3 verwiesen.

Zu Artikel 2:

Für den Bereich der Beamtinnen und Beamten ist die Anwendung des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen nicht erforderlich. Die beamtenrechtlichen Bestimmungen sehen bereits vor, die im Ausland erworbenen Qualifikationen berücksichtigen zu können. So bestehen nach den laubahnrechtlichen Regelungen weitgehende Möglichkeiten eines Befähigungserwerbs auf Grundlage bestimmter Berufsausbildungen bzw. Hochschulabschlüsse, jeweils in Verbindung mit einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit. Dabei wird in den laubahnrechtlichen Erwerbstatbeständen nicht darauf abgestellt, in welchem Staat die Schul- oder Hochschulbildung absolviert wurde. Dies gilt auch für die notwendigen Berufserfahrungen, die gleichfalls außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands erworben worden sein können. In Bereichen, in denen der Erwerb einer Laufbahnbefähigung ausnahmsweise ausschließlich aufgrund eines abgeleiteten Vorbereitungsdienstes erfolgt, ist die Zuständigkeit des Landespersonalausschusses im Rahmen der dann erforderlichen Feststellung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber gemäß § 17 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) gegeben.

Die Ausgestaltung der landesrechtlichen Anerkennungsbestimmungen korrespondiert mit den bundesrechtlichen Vorgaben des § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG, wonach die Berufung in ein Beamtenverhältnis grundsätzlich das Vorliegen einer dort aufgeführten Staatsangehörigkeit voraussetzt. Für den Kreis dieser Staatsangehörigen sehen die beamten- und laubahnrechtlichen Bestimmungen bereits besondere Anerkennungsverfahren für die im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen vor (siehe § 16 NBG i. V. m. § 35 ff. der Niedersächsischen Laufbahnverordnung). Ist aufgrund der statusrechtlichen Bestimmungen ausnahmsweise die Berufung eines Staatsangehörigen eines nicht in § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG aufgeführten Staates zulässig, weil zum Beispiel für die Gewinnung der Beamtin oder des Beamten ein dringendes dienstliches Interesse besteht, so sind die aufgezeigten laubahnrechtlichen Möglichkeiten ausreichend. Regelungslücken, die dazu führen könnten, dass Verbeamtungen aufgrund der unzureichenden Anerkennungsmöglichkeiten der im Ausland erworbenen Qualifikationen scheitern, sind nicht zu befürchten. Die Ausschlussregelung soll vielmehr dazu dienen, aufwändige Verfahren zur Anerkennung von Laufbahnbefähigungen dort zu vermeiden, wo bereits aus anderweitigen Gründen auch im Falle einer Anerkennung der Qualifikation die Berufung in ein Beamtenverhältnis ausscheiden würde.

Zu Artikel 3:

Mit der vorgesehenen Regelung wird die Anwendung der Vorschriften des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (NBQFG) auf das Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) ausgeschlossen. Ohne diesen „Ausbezug“ käme der in § 2 Abs. 1 NBQFG normierte Vorrang der dortigen Regelungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen zur Geltung, weil dort ausdrücklich geregelt wird, dass der Vorrang nur dann nicht gilt, wenn die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen des Landes unter Bezugnahme auf das Nds. Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz etwas anderes bestimmen.

Für den Bereich des Kammerrechts ist die Anwendung des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen nicht erforderlich. Die kammerrechtlichen Bestimmungen sehen die Berücksichtigung von im Ausland erworbenen Qualifikationen bezüglich der in §§ 35 bis 59 c HKG geregelten Weiterbildungen bereits vor. Einer Anwendung zusätzlicher Vorschriften bedarf es daneben nicht. Sollte sich zukünftig dennoch die Notwendigkeit ergeben, einzelne Regelungen aus dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz auch in den Bereich des Kammerrechts zu übernehmen, so wäre der passende Ort hierfür in den einschlägigen Kammerbestimmungen, d. h. in der als Satzung beschlossenen Weiterbildungsordnung der jeweili-

gen Kammer. Nur dadurch wäre zu gewährleisten, dass auf die individuellen Gegebenheiten des jeweiligen Kammerberufs Rücksicht genommen werden kann.

Ausgenommen von der Nichtanwendbarkeit des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes wird die in § 17 NBQFG zur Erhebung statistischer Daten getroffene Regelung. Über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit wird zukünftig eine niedersächsische Landesstatistik durchgeführt und damit die Einführung einer Bundesstatistik gemäß § 17 BQFG auf Landesebene nachvollzogen. Da statistische Erhebungen dieser Art im Kammerrecht bisher nicht vorgesehen sind, dient es der Einheitlichkeit, diese Regelung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes zur Anwendung zu bringen.

Selbst wenn man der Auffassung folgen wollte, nach der die im Kammerrecht geregelte Weiterbildung nicht in den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes falle, weil es sich dabei nicht um die Ausbildung zu einem Beruf handele, käme der vorgesehenen Regelung dennoch eine klarstellende Funktion zu; sie wäre dann im Interesse der Rechtssicherheit geboten.

Zu Artikel 4:

Das Niedersächsische Markscheidergesetz regelt in Umsetzung der RL 2005/36/EG bereits die Voraussetzungen für die Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider von Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie diesen gleichgestellten Staatsangehörigen. In Anpassung an das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz werden nunmehr ergänzende Regelungen aufgenommen, für welchen Personenkreis das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit welchen Regelungen zur Anwendung kommt.

Zu Nummer 1 (§ 2):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Streichung dient der Klarstellung, dass auch deutsche Staatsangehörige einen Antrag nach Absatz 2 stellen können.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Redaktionelle Anpassung der aktuellen Fundstelle der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Buchstabe b:

Klarstellung hinsichtlich des nach der RL 2005/36/EG zu berücksichtigenden Personenkreises.

Zu Buchstabe c:

Absatz 4 a (neu) regelt die Anwendbarkeit des NBQFG im Anwendungsbereich des Niedersächsischen Markscheidergesetzes; insoweit wird auf die entsprechenden Vorschriften des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes verwiesen.

Satz 1 stellt auch einen Auffangtatbestand für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie diesen gleichgestellten Staatsangehörigen dar, sofern deren Qualifikationsniveau mehr als 1 Stufe unter dem nach Artikel 11 der RL 2005/36/EG für die Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider geforderten Niveau liegt. Satz 2 wurde wegen der Ausbezugsregelung in Artikel 1 § 2 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes als klarstellender Hinweis aufgenommen, um den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 NBQFG zu entsprechen.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Zu Buchstabe a:

Absatz 2 sieht die Anpassung der bisherigen Verfahrensregelungen an die Verfahrensregelungen des § 13 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vor, sodass alle Verfahren nach einheitlichen Regelungen abgewickelt werden. Entsprechend ist in § 2 Abs. 4 a (neu) ein Verweis auf § 13 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes unterblieben.

Zu Buchstabe b:

In Umsetzung der RL 2005/36/EG wird eine Regelung zur Ausstellung von notwendigen Bescheinigungen ergänzt.

Zu Nummer 3 (§ 4):

Zu Buchstabe a:

Die Streichung dient der Klarstellung, dass auch deutsche Staatsangehörige unter die Anerkennungsfiktion des Absatzes 2 fallen können.

Zu Buchstabe b:

In Umsetzung der RL 2005/36/EG wird eine Regelung hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens ergänzt.

Zu Artikel 5:

Zu Nummer 1 (§ 1):

Zu Buchstabe a:

Aktualisierung der Fundstelle der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Ergänzung des Satzes 2 stellt in Genehmigungsverfahren zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ die Beachtung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur obligatorischen Berücksichtigung erworbener Berufserfahrung sicher (vgl. Urteil vom 14.09.2000, Rs. C-238/98); die Regelung entspricht dem § 4 Abs. 6 Satz 2 des Niedersächsischen Architektengesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Antragstellern, die nicht Staatsangehörige eines EU-/EWR-Mitglied- oder Vertragsstaates oder der Schweiz sind, kann aufgrund des bisherigen Satzes 3 die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ wegen Fehlens der Gegenseitigkeit der Anerkennung versagt werden. Die Regelung wird gestrichen. Maßgeblich ist künftig für alle Berufsangehörigen ausschließlich deren berufliche Qualifikation.

Satz 3 in der künftigen Fassung schließt in Genehmigungsverfahren nach Absatz 6 die Anwendbarkeit des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes aus. Die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ wird erteilt, wenn der an einer ausländischen Hochschule oder sonstigen ausländischen Schule erworbene Abschluss unter Einbeziehung nachgewiesener einschlägiger Berufspraxis mit jener Qualifikation gleichwertig ist, den der Abschluss eines der in den Nummern 1 oder 2 genannten inländischen Studiums vermittelt.

Zu Nummer 2 (§ 8):

Zu Buchstabe a:

Folgeregelung.

Zu Buchstabe b:

Satz 2 ermöglicht es bisher, auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren, die keinem EU-/EWR-Mitglied- oder Vertragsstaat oder der Schweiz angehören, das Führen der Berufsbezeichnung bei fehlender Gegenseitigkeit der Anerkennung zu untersagen; die Vorschrift wird gestrichen. Maßgeblich für die Befugnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ ist künftig bei allen auswärtigen Berufsangehörigen ausschließlich deren berufliche Qualifikation.

Zu Artikel 6:

Zu Nummer 1 (§ 2):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Folgeregelung.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Auswärtigen Architektinnen und Architekten, die keinem EU-/EWR-Mitglied- oder Vertragsstaat oder der Schweiz angehören, kann aufgrund des bisherigen Satzes 2 bei fehlender Gegenseitigkeit der Anerkennung das Führen einer in § 1 NArchTG geschützten Berufsbezeichnung untersagt werden. Die Vorschrift wird gestrichen. Maßgeblich für die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung ist künftig bei allen Berufsangehörigen ausschließlich die nachgewiesene berufliche Qualifikation.

Zu Buchstabe b:

Die geltende Regelung, auswärtigen Gesellschaften das Führen der Berufsbezeichnung in ihrem Namen oder der Firma wegen fehlender Gegenseitigkeit untersagen zu können, soll entfallen; die Verweisung in Absatz 7 Satz 3 wird deshalb gestrichen.

Zu Nummer 2 (§ 4):

Zu Buchstabe a:

Aktualisierung der Fundstelle der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Buchstabe b:

Der angefügte Absatz 12 schließt die Anwendbarkeit des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes in den Verwaltungsverfahren zur Eintragung in die Architektenliste aus. Eintragungen erfordern, dass die an einer ausländischen Hochschule oder sonstigen ausländischen Einrichtung abgeschlossene Ausbildung mit jenem Ausbildungsstand gleichwertig ist, den die Absolvierung eines in den Absätzen 2 und 4 genannten inländischen Studiums vermittelt; erworbene Berufserfahrung ist nach Absatz 6 Satz 2 bereits derzeit in die Prüfung der Gleichwertigkeit einzubeziehen.

Zu Nummer 3 (§ 7 a):

Zu Buchstabe a:

Änderung der Satzbezeichnung.

Zu Buchstabe b:

Der neue Satz 2 schließt die Anwendbarkeit des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes in den Verwaltungsverfahren zur Eintragung in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser aus. Aufgrund der Verweisung in Satz 1 erfordert die Listeneintragung, dass u. a. die in § 4 Abs. 6 Satz 1 Nds. Architektengesetz vorausgesetzte Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nachgewiesen wird; die erworbene Berufserfahrung ist gemäß § 4 Absatz 6 Satz 2 Nds. Architektengesetz bereits derzeit in die Prüfung der Gleichwertigkeit einzubeziehen.

Zu Artikel 7:

In den Regelungsbereich der Verordnungsermächtigung des § 7 Abs. 6 NHG fällt die Zuständigkeit für staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Dieser Berufsabschluss qualifiziert insbesondere für die Kinder- und Jugendhilfe und die Strafrechtspflege, hier hauptamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer. Die Ausbildung verfolgt dabei den Ansatz Erziehung, Bildung und sozialstaatliche Intervention. Zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36 EG sind die Grundlagen in der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vom 23.11.2011 (Nds. GVBl. S. 460) neu geregelt worden. Die Verordnung enthält Regelungen zur Bewertung/Anerkennung von Berufsnachweisen aus der EU, weiterer berechtigter Staaten und aus sonstigen Drittstaaten. Für Berufsnachweise aus sonstigen Drittstaaten sieht die Verordnung in § 2 Abs. 7 die Anerkennung vor, soweit der Ausbildungsstand dem hiesigen Ausbildungsstand entspricht. Dieser Personenkreis wird durch eine Nichtanwendung des NBQFG nicht schlechter gestellt, da im Rahmen der Ausländerquote für Drittstaatsangehörige außerhalb der EU ein Bachelorstudium der sozialen Arbeit unter Anrechnung bereits vorhandener Fähigkeiten und Kenntnisse aufgenommen werden kann.

Die notwendige Änderung des NHG wird zum Anlass genommen, den Abschluss der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, der an einer niedersächsischen Hochschule angeboten wird, in die Regelung mit einzubeziehen. Dieser Berufsabschluss qualifiziert insbesondere für die Förderung von behinderten Personen aller Altersstufen im sozialstaatlichen Kontext. Die staatliche Anerkennung soll dabei in einer Verordnung in Anlehnung an die Regelungen bezüglich der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vom 23.11.2011 (Nds. GVBl. S. 460) erfolgen. Die Umsetzung ist notwendig, da Niedersachsen trotz gleichwertig hohem Ausbildungsniveau anders als andere Bundesländer die staatliche Anerkennung der an Hochschulen ausgebildeten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen nicht in einem Sozialberufegesetz geregelt hat wie z. B. die Länder:

- Berlin in § 1 Abs. 1 Nr. 2 SozBAG, vom 5.10.2004, zuletzt geändert am 17.12.2009;
- Hessen in § 8 Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21.12.2010;
- Sachsen in § 1 Abs. 1 SächsSozAnerkG vom 13.12.1996, zuletzt geändert am 19.05.2010 und
- Sachsen-Anhalt in § 1 Abs. 1 Gesetz über die staatliche Anerkennung von Ausbildungen auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder der Heilpädagogik vom 31.07.1995, zuletzt geändert durch VO vom 07.04.2009. Ohne die Erteilung der staatlichen Anerkennung entsteht für die niedersächsischen Hochschulabsolventinnen und -absolventen des Studiengangs Heilpädagogik ein Wettbewerbsnachteil bei der Bewerbung um Arbeitsplätze.

Die Regelungen über die statistische Erfassung in § 17 NBQFG werden in die Verordnungen des MWK nach § 7 Abs. 6 NHG übernommen.

Zu Artikel 8:

Das Niedersächsische Gesundheitsfachberufegesetz vom 20.02.2009 schützt die Berufsbezeichnung der Heilerziehungspflegerin bzw. des Heilerziehungspflegers sowie die in der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 18.03.2002 geregelten Weiterbildungsbezeichnungen in Gesundheitsfachberufen.

Aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG wurden in das Niedersächsische Gesundheitsfachberufegesetz Regelungen zur gleichwertigen Befähigung und zu Ausgleichsmaßnahmen für EU-Staatsangehörige aufgenommen und diese Richtlinie damit in nationales Recht umgesetzt.

Nunmehr möchte das Land Niedersachsen für alle im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) einheitliche Rahmenbedingungen schaffen.

Die bislang im Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetz für sogenannte Drittstaatler getroffene Regelung kann künftig entfallen, da für diese Personengruppe das NBQFG Anwendung finden kann.

Die Regelungen für EU-Staatsangehörige müssen weiterhin im Gesundheitsfachberufegesetz verbleiben, da hiermit die Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt wird und eine Umsetzung über das NBQFG nicht erfolgt.

Zu 1:

Zu Buchstabe a:

Mit dieser Regelung fallen auch Ausbildungsnachweise von Drittstaatsangehörigen, die im Geltungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG erworben wurden, unter den Anwendungsbereich des Gesundheitsfachberufegesetzes.

Zu Buchstabe b:

Für Staatsangehörige aus sogenannten Drittstaaten, auf die die Richtlinie 2005/36/EG keine Anwendung findet, sollen hinsichtlich der Gleichwertigkeit die Vorschriften des Kapitels 2 NBQFG Anwendung finden.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass Verfahren zur Feststellung oder Bewertung der Ausbildungsnachweise von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegerern in die Landesstatistik mit aufgenommen werden. Eine entsprechende Regelung war bisher nicht vorhanden.

Zu 2:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b:

Analoge Regelung zu 1. Buchstabe a) für die Weiterbildung.

Zu Buchstabe c:

Analoge Regelung zu 1. Buchstabe b) für die Weiterbildung.

Zu Artikel 9:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Artikelgesetzes. Um das Gesetz möglichst zeitnah zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes in Kraft zu setzen, tritt es am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Absatz 2 sieht vor, dass die Entscheidungsfrist der zuständigen Stellen in den §§ 6 und 13 NBQFG sechs Monate später in Kraft tritt, um den zuständigen Stellen die notwendige Vorbereitungszeit zu geben und die möglicherweise gehäufte Zahl der Antragsstellungen kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes bewältigen zu können.

Für die Fraktion der CDU

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer